Landeskunde der Provinz Brandenburg

in 5 Bänden

Die Geschichte

Albrecht, Gustav

Berlin, 1910

Rechtsgeschichte (Kammergerichtsrat Dr. Friedrich Bolze)

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5361

Rechtsgeschichte.

Von Kammergerichtsrat Dr. Friedrich Holtze.

Die Provinz Brandenburg ist in jahrzehntelangen Kämpfen von den Deutschen erobert worden. Hieraus erklärt es sich, daß in dieser Zeit des Kampfes von einer Gerichtsbarkeit kaum die Rede ist, daß vielmehr die Heerführer, vorab der Kaiserliche Markgraf, eine Art Militärgewalt ausübten, ohne an irgendeinen geordneten Rechtsgang gebunden zu sein.[1]) Diese Stellung hatte einst Markgraf Gero eingenommen, und in derselben erscheinen später die Askanier, diese jedoch mit dem Unterschiede, daß das linkselbische Gebiet (Altmark) bereits seit lange rechtlich und tatsächlich Reichsboden war, der auch jurisdiktionell ein festeres Gefüge gewonnen hatte. Aber das Gebiet der linkselbischen Nordmark erstreckte sich, als unter Albrecht dem Bären mit erneuter Kraft gegen das Slawentum vorgedrungen wurde, auf wenige Geviertmeilen.[2]) Von diesen standen die westlichen Gebiete unter den markgräflichen Lehnsleuten, den Grafen v. Osterburg und v. Gardelegen, der Strich an der Elbe war mit dem Stützpunkte Arneburg ein befestigtes, unter einem Burggrafen stehendes Grenzgebiet. Immerhin hatte sich hier bereits eine Art Instanzenzug herausgebildet; Genaueres ist hierüber nicht bekannt, aber aus dem Berliner Stadtbuche[3]) und dem Richtsteig (Landrecht) erfahren wir von zwei Gerichtsstätten in diesem Gebiete, der Krep und den Linden, von denen letztere der Krep übergeordnet war. Die alten Ding-

---

[1]) (G. W. v. Raumer) „Über die älteste Geschichte und Verfassung der Kurmark Brandenburg, insbesondere der Altmark und Mittelmark". Herbst 1830. In Einzelheiten überholt gibt dieses Werk doch ein zuverlässiges knappes Bild der märkischen Kolonisation.

[2]) Kühns „Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg vom 10. bis 15. Jahrhundert". Berlin 1865—1867. Durch dieses Werk, welches fast das ganze von Riedel im novus codex Brandenburgensis enthaltene Material benutzen konnte, ist die gesamte frühere Literatur auf diesem Gebiete derart überholt worden, daß sie keiner Erwähnung mehr bedarf. Das Werk von Kühns war als erster Teil einer Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg „Preußen" beabsichtigt gewesen, die nicht zustande kam und erst später auf anderer Grundlage geschrieben worden ist. (Vgl. Vorrede zu Holtze „Geschichte des Kammergerichts" 1. Bd., Berlin 1890, S. V ff.)

[3]) Sello, „Die Gerichtsverfassung und das Schöffenrecht Berlins bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts" (Märkische Forschungen Bd. 16, S. 38 ff.). Seit dem Erscheinen dieser Arbeit (1881) hat Clauswitz das Berliner Stadtbuch, das bisher nur ungenügend von Fidicin im Bd. 1 seiner „Historisch-diplomatischen Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin" (Berlin 1837) veröffentlicht war, neu herausgegeben (Berlin 1883). Auf die Vorrede zu dieser Musterausgabe kann hier verwiesen werden. Jedenfalls ist das Berliner Stadtbuch, namentlich in seinem das Schöffenrecht behandelnden dritten Buche die weitaus wichtigste Quelle für das märkische Recht im 14. Jahrhundert; dazu Sello „Brandenburgische Stadtrechtsquellen" (Märkische Forschungen Bd. 18, S. 1 ff., Berlin 1884).

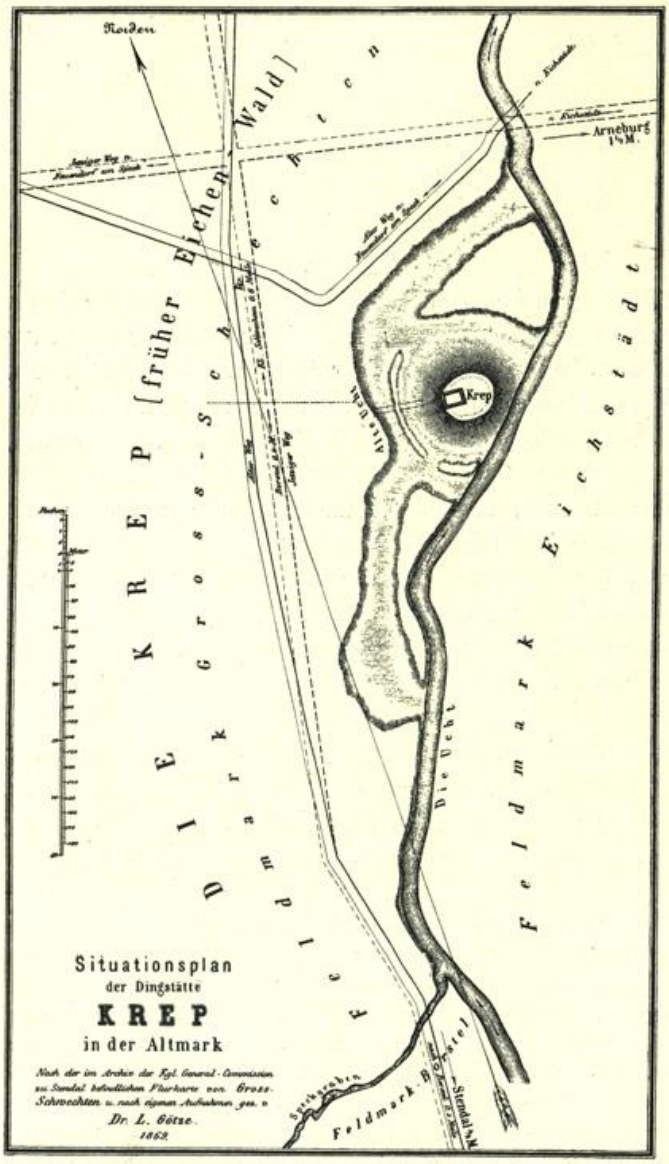

Maßstab 1:5000. (Nach Märkische Forschungen XIV.)

Abb. 16.

stätten waren, als Richtsteig und Stadtbuch abgefaßt wurden, längst außer Gebrauch.[1]) Die Krep lag im Gebiete der Vogtei Arneburg (eine Meile nördlich von Stendal), die Linden dagegen in dem der Vogtei Salzwedel; der Instanzenzug ging also von dem neueren Teile der Nordmark in den älteren; d. h., die jüngeren Deutschen holten sich von den älteren Rat.[2]) Über die Art, in der diese Vogteidinge abgehalten wurden, ob von allen Gemeinfreien oder gewählten Vertretern, ist nichts überliefert; aber die für den Instanzenzug oben angegebene Regel ist nicht zu bezweifeln. Denn als Albrecht der Bär die Zauche erobert hatte, entstand hier eine neue Dingstätte, zur Klinken bei Brandenburg, deren genaue Lage nicht bekannt ist. Von dieser Klinke ging dann der Zug zur Krep und dann zu den Linden; ja, es ist nicht unwahr-

[1]) Goetze, „Fragmenta Marchica" (Märkische Forschungen Bd. 14, S. 41 ff., Berlin 1878), seitdem über die Klinke bei Brandenburg: Stoelzel „Der Brandenburger Schöppenstuhl" (Berlin 1901), S. 41 ff. Die große Lückenhaftigkeit der Quellen hat es verschuldet, daß Lage und Bedeutung der ältesten Dingstätten in der Mark nicht völlig sicher und befriedigend bestimmt werden kann, was bei Gebilden, die um 1350 bereits abgestorben waren, nicht wundernehmen wird.

[2]) Stobbe, „Geschichte der deutschen Rechtsquellen" 1. Abtlg. (Braunschweig 1860), S. 266 ff. und S. 482 ff., besonders S. 538 und die daselbst angegebene Literatur.

scheinlich, daß die Klinke bereits vor der Rückeroberung Brandenburgs Dingstätte gewesen ist.[1]) Jedenfalls ist diese Entwicklung sehr frühzeitig unterbrochen worden, da sie Gemeinfreie zur Voraussetzung hatte, während diese Klasse bald so gut wie ganz in Fortfall kam, um einem scharf ausgebildeten Ständewesen Platz zu machen.

Die askanischen Eroberungen, die seit der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts begannen, sind nur verständlich, wenn man den kolonisatorischen Zweck in den Vordergrund stellt. Zuerst erfolgte die im allgemeinen nicht zu schwere Eroberung und Besetzung slawischen Gebietes, denn man stieß auf sehr schwach bevölkerte Gebiete, deren Bewohner nur in der allerprimitivsten Weise das Land genutzt hatten. Dieser Umstand gab die Möglichkeit, in der freiesten und großartigsten Weise über ungeheure Landflächen zu verfügen und so den Zweck der Eroberung zu erreichen. Auf Grund älterer Rechtstitel aus ottonischer Zeit erhielt zunächst die Kirche reichen Besitz, das Bistum Brandenburg im mittleren, das Bistum Havelberg im unteren Havelgebiet, später an Spree und Oder das Bistum Lebus.[2]) Das Gebiet der beiden ersteren Bistümer war zunächst reichsunmittelbar, nicht das von Lebus, das wie der Rest der Eroberungen unter markgräflicher Oberhoheit stand. In diesem Reste wurden nun vom Markgrafen, in den Bistümern von den Bischöfen Lehnsleute angesetzt, teils um Kriegsleute für ihre Beteiligung an der Eroberung zu entlohnen, teils um an ihnen einen Schutz für die Bewahrung des Eroberten zu erhalten. Nur im Norden des Landes handelte es sich dabei um meilenweite Gebiete (Gänse zu Putlitz in der Prignitz, die Lindows in der Grafschaft Ruppin),[3]) deren Herren dann selbst wieder Lehns-

Abb. 17. Burgwall am Riewendt-See (die Klinke?).

[1]) Siehe Anmerkung S. 170.

[2]) Haedicke, „Die Landeshoheit der Bischöfe von Brandenburg, Havelberg und Lebus". Man hat, was bisweilen übersehen wird, bei den Bischöfen zwischen Landeshoheitsgebiet und kirchlichem Sprengel zu unterscheiden. Ersteres ist stets viel kleiner als dieser, da es nur die finanzielle Ausstattung der bischöflichen Stellung bedeutet. Da diese nun für die märkischen Bistümer keine besonders glänzende war, so erklärt es sich, daß eine unabhängige weltliche Stellung neben dem Landesherrn tatsächlich nicht behauptet werden konnte. Auf Grund dieser weltlichen Stellung, die sie immer noch als mächtige Lehnsherrn erscheinen ließ, wurden die Bischöfe aber frühzeitig zu einflußreichen Landständen. Dies hat mit ihrer kirchlichen Stellung aber nichts zu tun, wie denn die Bischöfe von Verden, Halberstadt, Kammin und Meißen, trotzdem umfangreiche Teile der Mark zu ihrem Kirchensprengel gehörten, mangels größeren Grundbesitzes in derselben nie als Stände der Mark erscheinen. Immerhin wurde die Unterordnung der Bischöfe von Brandenburg und Havelberg so lange in etwas gehemmt, als sie noch an dem ihnen übergeordneten Erzbischofe von Magdeburg einen Rückhalt fanden. Dieser Rückhalt war aber bereits seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts kein sehr bedeutender mehr.

[3]) Diese kleinen Dynasten kann man mit den Landesbischöfen, soweit es sich um deren Territorialbesitz handelt, auf eine Stufe stellen, doch haben sie niemals Reichsunmittelbarkeit genossen, obgleich ihre Familien zeitweise als den Reichsunmittelbaren ebenbürtig behandelt sind. Es ist daher unzutreffend, wenn sich fast in jeder Geschichte der territorialen Entwicklung der Mark die Angabe findet, Kurfürst Joachim I. habe die Grafschaft Ruppin erworben. Er hat

leute ansetzten; sonst um kleinere Landflächen, die so bemessen waren, daß der damit Belehnte imstande war, mit einem Pferde und dazu nötiger Bedienung Heerfolge zu leisten. Dieser Dienstmann gab dann Teile seines Landes seinen Knechten zur Benutzung, meist mit erblichen Rechten gegen verschiedene Leistungen, unter denen die Pflicht zur Bearbeitung des gutsherrlichen Restes regelmäßig war. Hieran erinnert noch heute das sogenannte märkische Auenrecht, nämlich die rechtliche Vermutung, daß alles Gebiet eines Rittergutes dem Gutsherrn gehört, soweit nicht das Eigentum eines anderen nachgewiesen wird.[1]) Über diese bäuerlichen Hintersassen erhielt der Lehnsmann, wie dies ja ursprünglich der Lage der Dinge, nämlich der notwendigen Kriegsbereitschaft, entsprach, die Gerichtsbarkeit, jedoch in der Regel mit der Einschränkung, daß dem Markgrafen die Oberaufsicht und die Entscheidung in den schwersten Fällen vorbehalten blieb. So unterschied man hier das iudicium supremum (oberste Gerichtsbarkeit) und das iudicium infimum (niederste Gerichtsbarkeit), die indes noch im Laufe des 13. Jahrhunderts meist in der Hand der Gutsherrn vereinigt wurden.[2])

Etwas später als dieses Ansetzen der ländlichen Bevölkerung erfolgte die Gründung der märkischen Städte links der Elbe, bei deren Wahl teils merkantile, teils Verteidigungsrücksichten leitend waren. Hier erscheint — obgleich heute nur in einzelnen Spuren nachweisbar — ein Unternehmer, der städtische Anlagen (Rathaus, Scharren usw.) auf einem ihm dazu angewiesenen Gebiete anlegte und an Händler und Handwerker gegen Renten auslieh.[3]) Die hier angesetzten Bürger traten in erster Linie aber nur in ein wirtschaftliches Verhältnis zu diesem Unternehmer, ohne wie die Landbevölkerung ihm untergeordnet zu sein. Da es darauf ankam, kapitalkräftige Männer zur Ansiedlung zu bewegen, wäre eine völlige Unterordnung unmöglich gewesen. Man überließ daher der Stadtbevölkerung eine eigene Gerichtsbarkeit und verlieh ihnen das Recht ihrer westlichen Nachbarn. Wie in früherer Zeit die märkischen Dingstätten, wie oben ausgeführt, derart geordnet waren, daß der Zug vom neugermanisierten Osten in den älteren Westen ging, so wurde jetzt das Recht von Magdeburg, der Hauptstadt von Niedersachsen, immer weiter durch verschiedene Etappen auf den märkischen Osten übertragen.[4]) So erhielt Brandenburg das Magdeburger Stadtrecht, übertrug es dann als Brandenburger Recht auf Berlin,

---

vielmehr, wie dies unendlich oft vorgekommen, auch in diesem Falle ein erledigtes Lehn eingezogen, d. h. nicht wieder verliehen; das damals nach dem Absterben der Lindower Grafen erledigte unterschied sich von den anderen nur dadurch, daß der Lehnsmann selbst Lehnsleute hatte.

[1]) Entscheidungen des Ober-Tribunals Bd. 62, Nr. 16. Auch dieses Recht kann als ein absterbendes bezeichnet werden, da bald kataster- und grundbuchmäßig jeder Quadratzoll märkischen Bodens als im Besitze bestimmter Personen usw. nachgewiesen werden kann, es also rechtlicher Vermutungen nicht mehr bedarf.

[2]) Kühns a. a. O. Bd. 1, S. 59 ff., dagegen Holtze „Geschichte des Kammergerichts" Bd. 1, S. 46 ff.

[3]) Mangels ausreichender Quellen ist das Verhältnis der Städteunternehmer nicht so deutlich erkennbar wie in Schlesien, einem deutschen Kolonisationsgebiete auf annähernd gleichen Grundlagen. Vgl. hierzu den inhaltreichen Aufsatz von Wiese „Die Freirichter in der Grafschaft Glatz" in den Mitteilungen des Vereins der Geschichte der Deutschen in Böhmen, Jahrg. 17, Nr. III und IV.

[4]) Siehe oben Anmerkung auf S. 169.

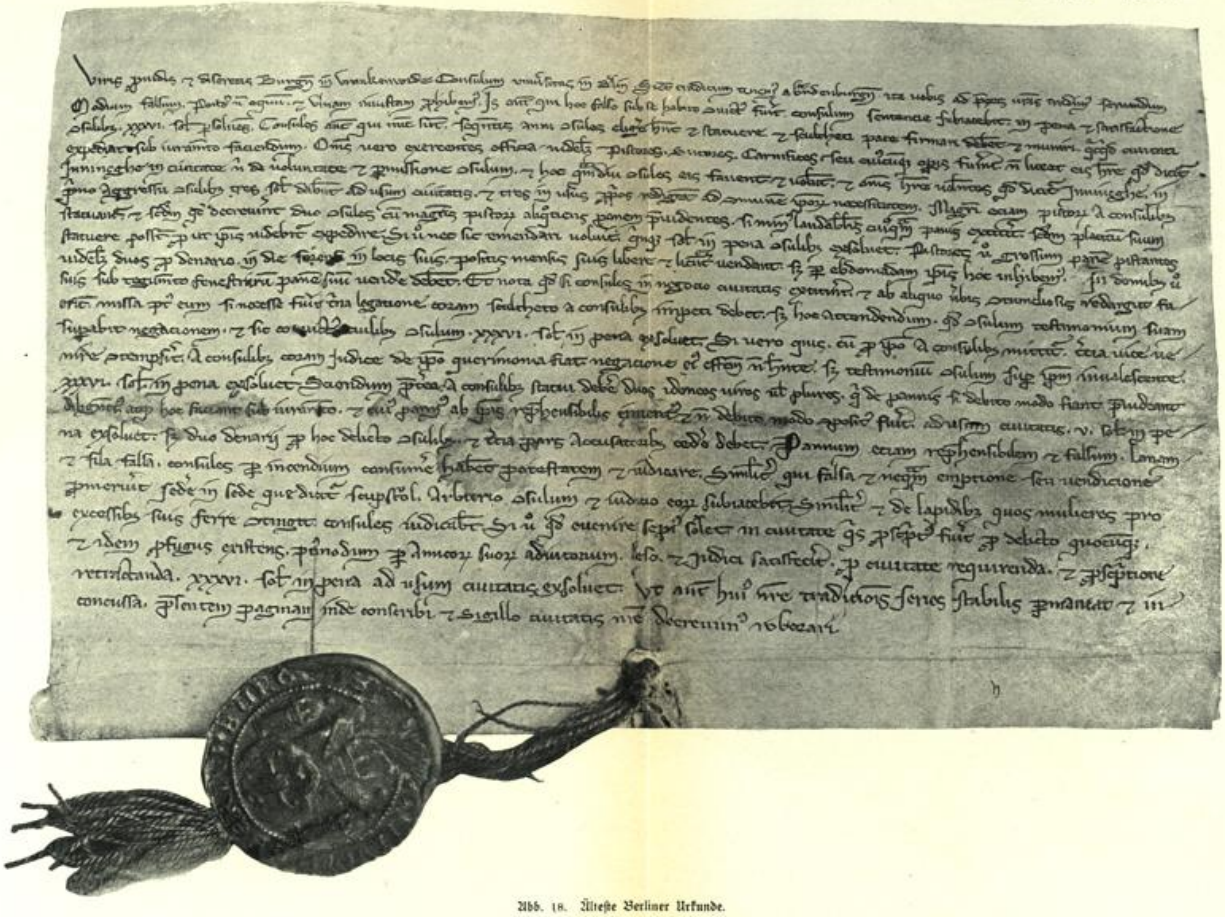

Abb. 18. Älteste Berliner Urkunde.

das dann mit seinem Recht Frankfurt a. O. bewidmete.[1]) Diesen Städten gelang es schon frühzeitig das Recht zu erlangen, von der Pflicht, außerhalb der Stadt zu Gericht zu stehen, entbunden zu werden, indem der Markgraf in den bedeutenderen einen Stadtrichter ansetzte, der in der Regel mit jenem Unternehmer identisch gewesen sein wird.

Gleichzeitig mit der Begründung der märkischen Städte erfolgte, von Walkenried[2]) ausgehend, die Einrichtung verschiedener Klöster auf dem platten Lande, unter denen Lehnin, Chorin und Himmelpfort die bedeutendsten waren.[3]) Viel unwichtiger waren die in den Städten sich niederlassenden Mönchs- und Nonnenklöster verschiedener Orden. Diese Klöster hatten eine eigene Verwaltung, auch in bezug auf die Gerichtsverfassung (Convente), und waren den Provinzialkonventen ihres Ordens untergeordnet. Die Geistlichen in den Städten und die Pfarrer auf dem Lande unterstanden ebenfalls lediglich geistlicher Gerichtsbarkeit, die in der Hand der Bischöfe lag. Die Kirche hatte es außerdem verstanden, in allen Angelegenheiten religiösen Charakters, z. B. in Ehesachen, die Gerichtsbarkeit auch über Laien zu erlangen, obwohl hier der Umfang des von ihr Beanspruchten und ihr Zugestandenen immer ein schwankender gewesen ist. Man erkennt hieraus, daß der Umfang der speziell landesherrlichen Gerichtsbarkeit ein ziemlich wechselnder war. Nur in wenigen Rechtsstreitigkeiten übte der Markgraf an seinem Hofe eine Gerichtsbarkeit aus,[4]) im wesentlichen hatte sich aber schon sehr frühzeitig dieselbe kameralistisch gefärbt, da ihm aus der früheren unumschränkten Gewalt fast nur Gebühren- und Strafgefälle übriggeblieben waren, die er durch seine Domänenverwalter (Vögte) eintreiben ließ. Das Landbuch Karls IV., welches indes die Zustände aus einer schon lange vor seiner Abfassung liegenden Zeit wiedergibt, führt vier landesherrliche Gerichte an. Da ist zunächst das

---

[1]) Aus diplomatischen und sachlichen Gründen dürfte die Bewidmung von Frankfurt mit dem Rechte Berlins erst nach dem Jahre 1272 anzusetzen sein. (Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 16, S. 62 ff.)

[2]) Winter, „Die Zisterzienser des nordöstlichen Deutschlands" (Gotha 1868), S. 89 ff. Sie nahmen, nachdem in den älteren Gebieten die Prämonstratenser ihnen vorangegangen, mit dem schlechteren Boden im neu erworbenen Lande vorlieb, indem sie Bewunderungswertes geleistet haben. Die Tätigkeit der Zisterzienser in der Mark begann 1180, nachdem sie bereits 10 Jahre früher in dem heute ebenfalls zur Mark gehörigen Zinna eine Niederlassung begründet hatten und noch etwas früher eine solche in dem heute ebenfalls märkischen Dobrilugk. Seit Beginn des 13. Jahrhunderts begannen sich dann die Bettelorden (Franziskaner) in der Mark auszubreiten, die indes an kolonisatorischen Erfolgen mit den Zisterziensern nicht zu vergleichen sind. Moehsen gibt in den „Beiträgen zur Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg" (Berlin und Leipzig 1783) ein Verzeichnis der in der Mark vorhanden gewesenen Stifter und Klöster (S. 215 ff.).

[3]) Sello, „Lehnin, Beiträge zur Geschichte von Kloster und Amt" (Berlin 1881) behandelt S. 85 ff. die Gerichtsbarkeit des Klosters über seine Hintersassen; das Kloster selbst war von jeher von der Gerichtsbarkeit des markgräflichen Vogtes befreit. Die klösterlichen Richter in den Dörfern waren überall nach der Vorschrift des Sachsenspiegels belehnte, nicht gesetzte Richter.

[4]) Kühns a. a. O. I, S. 143 ff. Es ist indes dabei zu bemerken, daß Kühns zu sehr geneigt ist, jedes gelegentlich erwähnte Gericht, das zu irgendeiner Zeit, an irgendeinem Orte bestanden hat, als eine dauernde Institution für die ganze Mark hinzustellen. Dies führt ihn auch zu einer Überschätzung des Umfanges der landesherrlichen Gerichtsbarkeit.

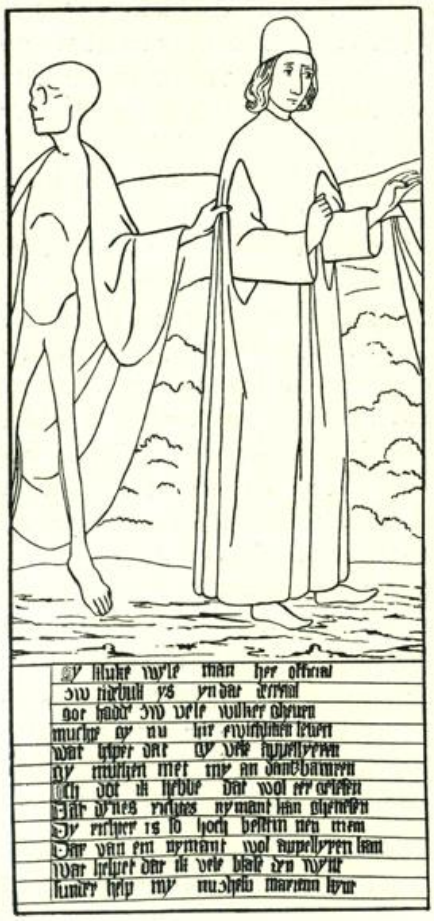

Abb. 19. Der Richter (aus dem Totentanz der Marienkirche).[2])

iudicium advocatorum zuständig über die von den Angehörigen eines Vogteibezirks dem Landesherrn zuständigen Abgaben, Steuern und sonstigen Gefälle jeder Art. Das zweite Gericht ist das iudicium injuriarium, in dem der Vogt, später ein rechtsverständiger Beistand desselben, unter Zuziehung von sieben dazu für den Einzelfall ernannten Vogteibewohnern über Landfriedensbruch zu Gericht saß. Ein dritter Gerichtshof war das Lehnsgericht, in dem bisweilen der Landesherr selbst mit seinen Hofleuten über Felonie zu Gericht saß. Wenn als viertes Gericht noch das iudicium supremum erwähnt wird, so beruht dasselbe auf der obersten Gerichtsbarkeit des Landesherrn, der in faktischer Ausübung indes regelmäßig den Vögten und Stadtrichtern überlassen war, die von den Strafgefällen ⅔ an den Landesherrn abzuführen hatten, so daß dieses Gericht eigentlich nur eine landesherrliche Einnahme darstellt.

Als seit 1375 das Landbuch Karls IV.[1]) abgefaßt wurde, waren die Einnahmen aus dem Gerichte, wie dasselbe erkennen läßt, schon zum guten Teile auf die unteren Gerichtsherren (Adel und Magistrate) übergegangen. Diese Entwicklung, welche infolge des Geldmangels der nach dem Aussterben der Askanier auftretenden Prä-

[1]) Veröffentlicht nach den im Geheimen Staatsarchive zu Berlin befindlichen Exemplaren von v. Hertzberg (Berlin und Leipzig 1781), dann von Fidicin (Berlin 1856). Eine neue kritische Ausgabe dieses wichtigen Dokumentes befindet sich in Vorbereitung.

[2]) Übersetzung: Ihr kluger weiser Mann Herr Offizial,
Euer Zeitenbuch ist in dem Dekretal.
Gott hatte auch viele Vollmacht gegeben,
Möchtet ihr nun hier ewiglich leben.
Was hilft euch das viele Appellieren,
Ihr müßt mit mir an den Tanz banieren.
Ach Tot, ich habe das wohl eher gelesen,
Daß deines Gerichtes niemand kann genesen;
Der Richter ist ein so hoch gesessener Mann,
Von dem ihm niemand wohl appellieren kann.
Was hilft's, daß ich viel blase den Wind,
Doch hilft mir nun Jesu, Mariä Kind.

tendenten ihren Grund gehabt, hat in der Folgezeit noch weiter um sich gegriffen.[1]) Hinzu kam, daß auch die Städte das Recht des Selbstschutzes gegen Landfriedensbrecher erhalten, so daß auch für das iudicium injuriarium bald kein Raum mehr war. So war denn im wesentlichen die Lehnsgerichtsbarkeit übriggeblieben, die sich allerdings, da jeder Übergriff eines Gutsbesitzers unter den Begriff der Felonie zu bringen ist, sehr weit ausdehnen ließ, unter der schwachen Landesherrschaft aber, bis zum Erwerbe der Mark durch die Hohenzollern, eine besondere Bedeutung nicht hatte. Bei dieser Schwäche der landesherrlichen Gerichtsbarkeit nimmt es nicht wunder, daß sowohl die Kirche ihren Anspruch auf ihre geistliche Gerichtsbarkeit immer weiter auszudehnen suchte, als auch, daß sich Spuren dafür finden, daß die westfälische Feme im Boden der Mark Wurzel zu fassen schien.[2]) Es liegt in der Natur der Dinge, daß über die Art und Weise, wie die Gerichtsbarkeit auf den Dörfern ausgeübt wurde, wenig überliefert ist; dagegen haben die märkischen Städte in ihrem eigenen Interesse eine, soweit man übersehen kann, ganz vortreffliche Gerichtsbarkeit ausgeübt. Während die Polizeigerichtsbarkeit lediglich Sache des Rates war, entschied im übrigen in kleineren Städten die Bürgerschaft, bei Heranwachsen derselben eine gewählte Vertretung (Schöffen — scabini). Durch Bündnisse mit Nachbarstädten war dafür gesorgt, daß Urteile der einen Stadt auch in der anderen vollstreckt wurden, und daß gegenseitig Rechtshilfe geleistet wurde. Diese Ordnung in den Städten festigte die Sicherheit und war in ihrem Teile dahin mitwirkend, daß die märkischen Städte am Ausgange des 14. Jahrhunderts sich zu einer bedeutenden wirtschaftlichen Blüte erhoben hatten.

Das bürgerliche Recht, das zur Anwendung gelangte, war im allgemeinen das sächsische, wie es im Sachsenspiegel seine Zusammenfassung gefunden hat. Immerhin waren der märkischen Bevölkerung so viele fremde Bestandteile (Süddeutsche, Niederländer usw.) hinzugefügt, daß sich manche Verschiedenheiten entwickelten, z. B. auf dem Gebiete des Lehnrechts, so daß man im gewissen Sinne von einem märkischen Rechte sprechen kann. Dazu kam, daß die Unterjochung der slawischen Landbevölkerung die Stellung des Bauernstandes allgemein herabdrückend beeinflußte. So weist denn schon der Sachsenspiegel an verschiedenen Stellen auf märkische Besonderheiten hin, und es ist kein Zufall, daß ein Altmärker, Nikolaus von Buch, um 1325 den Sachsenspiegel mit einer Glosse versah, um ihn für die Märker, in erster Linie für seine märkischen Standesgenossen, nutzbarer zu machen. Namentlich in den Glossen zum zwölften Artikel des zweiten Buches werden die Eigentümlichkeiten des märkischen Rechts beleuchtet. Ein anderer altmärkischer Edelmann, der der Familie von Buch nahestehende Gerke v. Kerkow, hat dann um 1329 den Richtsteig-Landrechts entweder selbst abgefaßt, oder doch an der Abfassung teilgenommen (gevolvortet).[3])

---

[1]) Den Beweis hierfür liefert jede märkische Stadtgeschichte, für Berlin vergleiche Holtze, „Geschichte der Stadt Berlin" (Tübingen 1906), S. 9ff.; ähnlich vollzog sich aber die Entwicklung in jeder märkischen Stadt.

[2]) Eine Zusammenstellung aller Beziehungen der Mark zur Feme ist nicht vorhanden, auch das urkundliche Material hierzu ist noch nicht vollständig veröffentlicht.

[3]) Vergleiche hierzu Riedel, „Die Mark Brandenburg im Jahre 1250", Bd. 2, S. 48ff.

Dieses Werkchen hatte den Zweck, den Märkern als Richtschnur im gerichtlichen Verfahren zu dienen. Aber gerade das, was im 50. Kapitel als märkische Eigenart beim Instanzenzug dargestellt wird, war schon zur Zeit der Abfassung des Richtsteiges geschichtliche Erinnerung. Überhaupt hatte das märkische Recht im allgemeinen keine besondere Tendenz, Sonderheiten hervorzurufen, vielmehr die, sich im allgemeinen dem sächsischen Rechte anzupassen. Dem widerspricht es durchaus nicht, daß in den märkischen Städten sich manche Eigenart entwickelte. Denn hierbei handelte es sich nicht um allgemein märkische, sondern um speziell städtische Sonderart. Dies entsprach ja auch durchaus der politischen Entwicklung der Mark im Mittelalter.

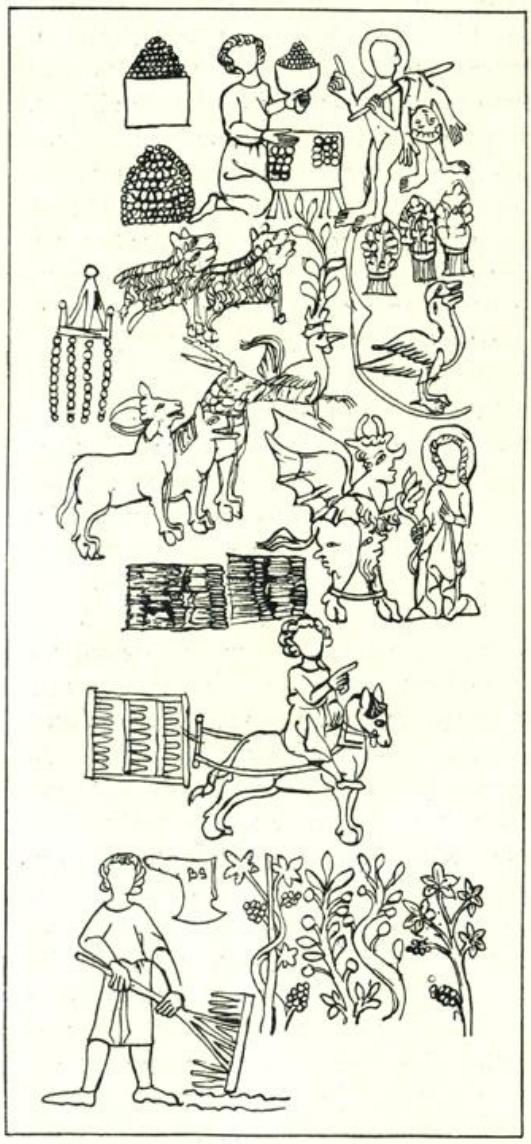

Abb. 20. Blatt aus dem Sachsenspiegel.
(Nach dem Oldenburger Codex picturatus von 1336, herausgegeben von F. von Alten.)

Es bestanden in den Dörfern vom Gutsherrn völlig abhängige Patrimonialgerichte, gegen deren Entscheidungen kaum irgendein Instanzenzug gegeben war, in den Städten Stadtgerichte und hier und da geistliche Gerichte, während die landesherrlichen Gerichte völlig im Absterben befindlich waren. Von einer Justizaufsicht war, seitdem das supremum iudicium überall abgetreten war, kaum noch eine Rede, ja, selbst in Lehnssachen fehlte am Schlusse des 14. Jahrhunderts jede Ordnung. Die Regierung hatte nicht die Kraft gehabt, die Erhaltung der Lehnsobjekte durchzusetzen und Zersplitterungen zu vermeiden. Je nach Belieben der Lehnsleute waren unbeanstandet Teilungen und Belastungen der Güter vorgenommen worden, wobei jeder Teilbesitzer die Übernahme der Lehnsprästationen möglichst vermieden und und von den Hintersassen möglichst große Leistungen erpreßt hatte. Wenn die Städte sich oft mit

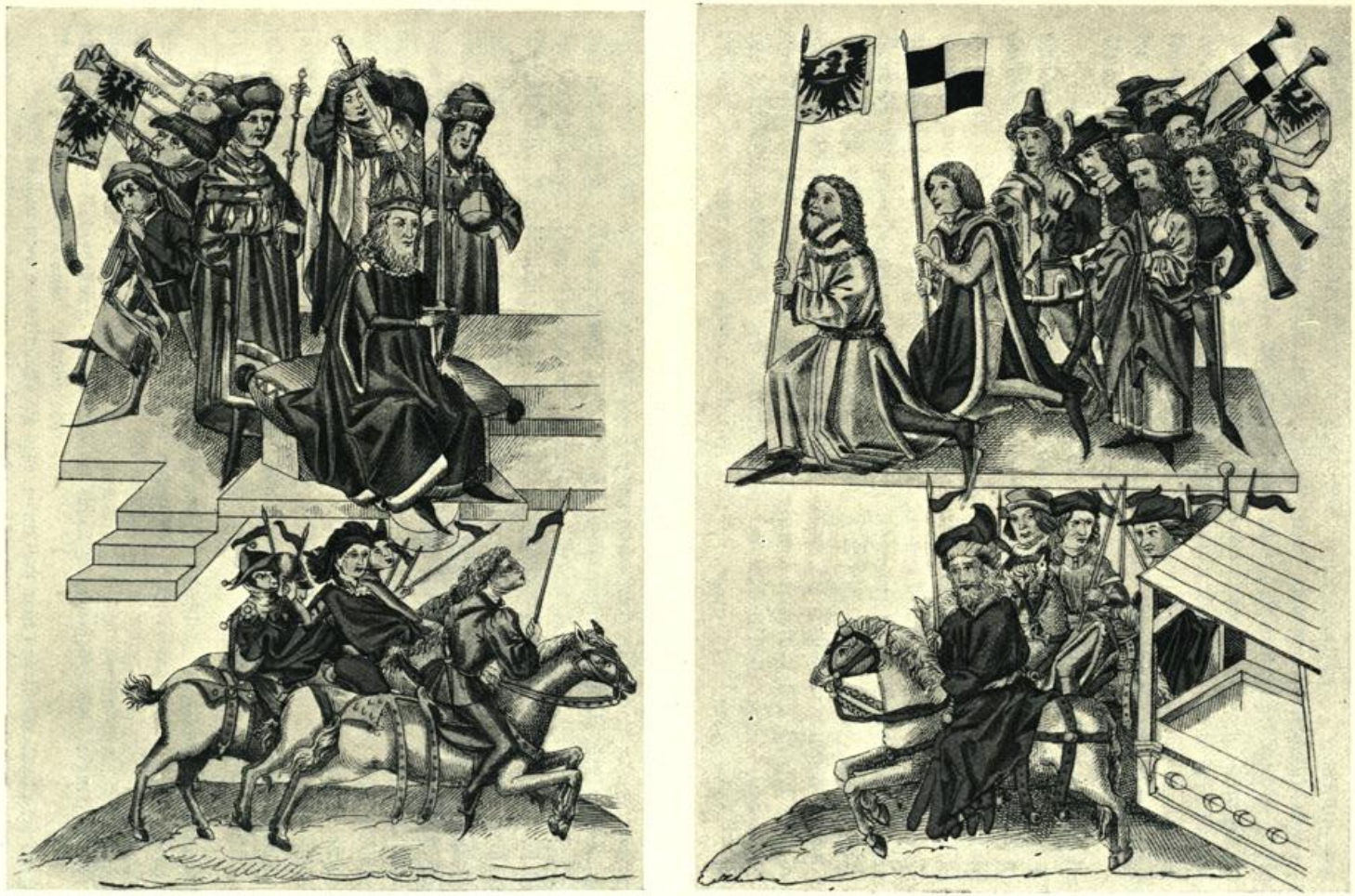

Abb. 21/22. Konstanzer Belehnung des Ulrich von Richtenthal.

erkauften Rechtstiteln unabhängig von jeder landesherrlichen Bevormundung gemacht hatten, war der Adel beim Fehlen eines straffen Lehnsgerichtshofes zum gleichen Ergebnisse gelangt. So kam es denn auch, daß wenn irgendwelche Ansprüche eines Adeligen gegen einen Bürger erhoben wurden, oder umgekehrt, kaum ein Forum vorhanden war, bei dem die Sache zum geordneten Austrage hätte gebracht werden können. Daher die ewigen, den Verkehr störenden Fehden, die so bezeichnend für die ersten Jahre des 15. Jahrhunderts in der Mark sind, und dagegen als Abwehr: Bündnisse der märkischen Städte unter sich und mit Nachbarstädten.[1])

Als die Hohenzollern die Regierung des sich in der Auflösung befindlichen Landes, dessen einzelne Stände ohne inneren Zusammenhang neben- und gegeneinander lebten, erlangt hatten, kam es darauf an, die landesherrliche Gewalt wieder zu stärken. Wie die Mittel hierzu durch Hebung der landesherrlichen Einkünfte gewonnen wurden, kann hier unerörtert bleiben, jedenfalls bot Friedrich I. seine Stellung als kaiserlicher Statthalter die Handhabe, die Fronde des märkischen Adels zu besiegen. Denn die Häupter desselben wurden wegen Friedensbrüche im Erzbistum Magdeburg in die Acht erklärt, die dann gegen sie von Friedrich mit einigen magdeburgischen und fränkischen Truppen vollstreckt wurde. Aber die Besiegten wurden darauf nicht eigentlich als Hochverräter, sondern als unterlegene kriegführende Partei behandelt.[2]) Sie erhielten, nachdem sie sich unterworfen, im wesentlichen ihren Lehnsbesitz neu bestätigt, und nur sehr mäßige Strafen wurden gegen die Friedebrecher verhängt. Jedenfalls unterblieb damals eine Nachprüfung der in den letzten Jahrzehnten durch konsenslose Verkäufe und Verpfändungen zahllos begangenen Feloniefälle. Hier waren der Übertreter zu viele, und die Fürstenmacht noch nicht stark genug, um gegen alle vorzugehen. Aber seitdem der Adel sich unterworfen und die Städte ihm gegen die Bestätigung ihrer Privilegien gehuldigt, besaß der neue Kurfürst doch die schrankenlose Anerkennung jener Stellung als oberster Lehnsherr, und diese Stellung gab ihm die rechtliche Handhabe, um seine oberste Gerichtsbarkeit wieder zu stärken. Neben diesem Bestreben, und zum Teil mit ihm zusammenhängend lief das Bemühen, die auf ein Minimum gesunkenen landesherrlichen Einkünfte zu heben. Nach beiden Richtungen waren die landesherrlichen Erfolge bedeutend. Zunächst richtete sich der Kampf gegen die von der Kirche[3]) und von den Städten tatsächlich erlangte höchste Gerichtsbarkeit. Hieraus erklären sich die mit Hilfe der Kirche selbst durchgesetzte Beschränkung der geistigen Gerichtsbarkeit auf geistige Streitsachen, die scharfe Abwehr jeder Anmaßung der westlichen Feme und das Verbot der Städtebündnisse, die ja tatsächlich eine oberste Gerichtsbarkeit der Städte im Gefolge gehabt hatten, da

---

[1]) Selbstredend verfolgten diese Bündnisse auch wirtschaftliche, namentlich handelspolitische Zwecke, aber die Sicherheit des Verkehrs ist wesentliche Grundbedingung zu einer gedeihlichen Entwicklung des Handels. Daher finden sich regelmäßig in jenen Bündnissen Bestimmungen über Zwangsvollstreckung von Urteilen der einen Stadt in den verbündeten. Man gewährte den Fremden eine Rechtsstellung, um sie auch bei ihnen zu genießen. (Vgl. Krüner, „Berlin als Mitglied der Deutschen Hansa", Berlin 1897.)

[2]) Wir besitzen über diese Kämpfe als beste, wenn auch nicht ungefärbte Quelle die Aufzeichnungen des Engelbert Wusterwitz, die in den Chroniken von Angelus und Hafftitz erhalten sind.

[3]) „Geschichte des Kammergerichts" Bd. 1, S. 100 und die dort gegebenen Zitate.

diese Bündnisse die Möglichkeit gegeben hatten, die Urteile eines märkischen Stadtgerichts auch im Auslande zu vollstrecken. Die hohenzollernschen Kurfürsten konnten aber — abgesehen von den einzelnen Fällen, in denen eine Art Kriegszustand vorhanden war, wie im vorgedachten im Kampfe gegen den märkischen Adel (1412) oder gegen Berlin-Kölln (1442—1448)[1]) nicht daran denken, eine eigene höchste Gerichtsbarkeit ohne weiteres zu begründen. Aber es war schon ein Erfolg, wenn es gelang, alle Stände des Landes, d. h. den hohen Adel, die Geistlichkeit, den niedern Adel und die Städte, einem gemeinsamen Gerichte zu unterwerfen. Gelang dies, so waren ohnedies jeder angemaßten Gerichtsbarkeit, sei es der geistlichen Gerichte, der Feme oder eines Städtebundes der Boden entzogen. Diese Ordnung kam zustande, da die Stände damit einverstanden waren, sich einem unter dem Vorsitze des Landesherrn oder seines Vertreters nach Bedürfnis tagenden Gerichte zu unterwerfen, wenn die Urteilsfinder (Beisitzer) dieses Gerichtes aus ihren Vertretern genommen würden. So wurde denn auch ein „in des Herrn Kammer" tagendes, aus ständischen Vertretern zusammengesetztes Gericht geschaffen, bei dem man sich in höchster Instanz Rechts erholen konnte. Das alte unter dem Landeshauptmann der Altmark tagende Landgericht der Altmark, das Landgericht in der Uckermark, die sich aus den Wirren der Vergangenheit noch erhalten hatten, wurden diesem Kammergerichte teils angegliedert (Altmark), teils untergeordnet (Uckermark). Das Kammergericht war, wie der uns erhaltene „Entwurf einer Kammergerichts-Ordnung" vom Jahre 1516 zeigt, durchaus in der Form eines unter dem Vorsitze des Landesherrn gelegentlich zusammentretenden ständischen Gerichtshofes aufgebaut.[2]) Besonders be-

Abb. 23. Conradus Wimpina (nach Seidel).

[1]) Gegen die beim Berliner Aufruhr Kompromittierten wurden Felonieprozesse angestrengt, dessen Ergebnis war, daß die Schuldigen gegen Aufopferung eines Teiles ihres Lehnsbesitzes wieder zu Gnaden angenommen wurden.

[2]) Über die ständische Verfassung der Mark unterrichtet am besten: Haß, „Die landständige Verfassung und Verwaltung in der Kurmark" (1905). Nach dem Entwurfe einer Kammergerichts-Ordnung von 1516 soll das Kammergericht mit zwölf Beisitzern versehen werden; nämlich mit vier kurfürstlichen Räten (Doktoren), zwei aus den Prälaten, Grafen und Herren, je einem aus der Ritterschaft der Altmark, Prignitz, Mittelmark und der Neumark und zwei aus den Städten. Kann der Kurfürst nicht selbst den Vorsitz übernehmen, so ernennt er den Vorsitzenden aus diesen zwölf (Kammergericht Bd. 1, S. 222). Der Zusammenhang zwischen diesem Kammergerichte mit der früheren am Hofe des Landesherrn geübten Gerichtsbarkeit ist nicht mit Sicherheit nach-

zeichnend ist der Umstand, daß es viermal im Jahre zusammentreten sollte, dreimal im Schlosse zu Kölln, oder wo sich der Kurfürst sonst aufhalten würde, einmal (zu Trinitatis) im Schlosse zu Tangermünde, d. h. in der regelmäßigen kurfürstlichen Sommerresidenz. Aber dieser Entwurf rechnete mit Verhältnissen, die bereits zur Zeit seiner Abfassung nicht mehr vorhanden waren, und er blieb deshalb in vielen Punkten unausgeführt.[1]) Es war nicht mehr angängig, daß der Landesherr mit einigen ständigen Vertretern einige Male im Jahr zu einigen Sitzungen zusammenkam, Klage und Entgegnung anhörte, angebotene Beweise erhob, ein Urteil erließ und es vollstreckte. Solche, an ein Standgericht erinnernden Verhältnisse, paßten nicht mehr für die Mark, seitdem hier in der im Jahre 1504 eröffneten Hochschule zu Frankfurt an der Oder eine Stätte geschaffen war, welche für die Entwicklung des Rechtslebens von der entscheidendsten Bedeutung gewesen ist. Die juristische Bildung, die bisher fast ausnahmslos ein Privileg einzelner Geistlichen gewesen war, die ihre Kenntnis auf italienischen Hochschulen erworben hatten, drang immer mehr in Laienkreise ein, aus denen sich dann ein rechtsgelehrtes Beamtentum entwickelte, das in die Gerichtshöfe, vorab in das Kammergericht eindrang, damit dessen ursprünglichen Charakter aber bald verwischte. Dazu kam anderes:

Mit der Zunahme des Verkehrs, vor allem aber mit dem Erstarken der Fürstenmacht mußte das nur in der Abgeschiedenheit gedeihende Sonderrecht eingehen. Aber das Erbrecht, das man damals einführte, wurde alsbald im eigentlichen Wortsinne märkisches Sonderrecht, das sich trotz seiner Herkunft recht erheblich von dem sonst in Deutschland geltenden unterschied.[2]) Jedenfalls überließ der Landesherr auf den anderen Gebieten die weitere Entwicklung der Zukunft. Eine allgemeine Aufhebung des Sachsenspiegels und des sonstigen sächsischen Rechts ist aber ebensowenig erfolgt, wie eine unbedingte Einführung des gemeinen Rechts. Ersteres konnte schon deshalb nicht aufgehoben werden, weil es gar nicht Gesetzeskraft hatte; war vielmehr nur subsidiär angewandt worden, und wurde jetzt durch das gemeine Recht ersetzt.[3])

---

zuweisen, da die Quellen unzureichend und die Vergleichungen mit den Zuständen anderer deutschen Territorien unsicher sind. Vergleiche Sello, „Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte" Bd. 4, S. 237 ff. und Spangenberg, „Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter", Veröffentlichungen des Vereins für die Geschichte der Mark Brandenburg (Leipzig 1906), S. 172 ff.

[1]) Zum Teil hing dies auch damit zusammen, daß der Entwurf eine unbeschränkte Berufung an das Kammergericht vorsah. Dies widersprach aber den Privilegien der meisten märkischen Städte, deren Widerstand durch die vorgeschlagene Zusammensetzung des Gerichtshofes beseitigt werden sollte. Dies fiel alsbald fort, da der Kurfürst mit dem Anspruch auf die Berufungsinstanz nicht durchdrang. (Näheres unten.)

[2]) Kammergericht Bd. 1, S. 188 ff. und die dort gegebenen Zitate. Die Bestimmungen über das märkische Erbrecht sind abgedruckt bei Mylius Corpus constitutionum Marchicarum II, S. 19 und 27, und novus codex III, S. 689. (Verordnung vom 30. April 1765, wie es bei Erbschaftsanfällen zu halten, desgleichen die Erbfolge zwischen Eheleuten in der Mark nach der constitutio Joachimica von 1527 betreffend.)

[3]) Ein subsidiäres Recht wird aber auf allen Gebieten zum prinzipalen, auf dem es kein prinzipales gibt. In der Mark stellte sich die Sache so, daß man als märkisches Recht nur das gelten ließ, was als solches auf den Landtagen verabschiedet oder vom Landesherrn, soweit er

Die Veranlassung dazu lag auf der Hand: Das sächsisch-märkische Recht war genau genommen auf dem Standpunkte stehengeblieben, den es in den Tagen Buchs und Kerkows eingenommen hatte; seitdem waren aber Jahrhunderte verflossen, und das enge Kleid des Sachsenspiegels paßte nicht mehr in die neue Zeit, was ohne weiteres einleuchtet, wenn man einen Blick auf das Verfahren wirft. So bestimmte denn der Entwurf einer Kammergerichtsordnung von 1516, daß wegen der bisher vorhanden gewesenen Unordnung und Mängel gemeines kaiserliches Recht hinfort gehalten und danach gesprochen werden solle. Die märkischen Stände waren allerdings nicht gewillt, sich in dieser Weise dem gemeinen Rechte zu unterwerfen. Sie hatten gegen die Änderung des Verfahrens, wie solche der Kurfürst in seinem Kammergerichte einführen wollte, nichts Wesentliches einzuwenden, aber die schrankenlose Einführung des gemeinen Rechts scheiterte am Widerspruch der Stände. Nur auf dem Gebiete des Erbrechts drang der Kurfürst Joachim I. durch, da zehn Jahre später die Stände auf alle besonderen „Konstitutionen, Privilegien, Übungen und hergebrachten Gebräuche" in Ansehung der Erbfälle verzichteten und sich auf diesem Gebiete dem gemeinen Rechte unterwarfen. Im übrigen blieb das märkische Recht theoretisch bestehen, ohne indes die Kraft zu besitzen, dem Eindringen des gemeinen Rechtes nachhaltigen Widerstand zu leisten. Es entstand je nach und nach wieder märkisches Recht, da selbstredend für das Kurfürstentum Gesetze erlassen wurden, aber alles, was an allgemein märkischem Rechte vor 1527 vorhanden war, darf unbedingt als völlig abgestorben bezeichnet werden.

Es leuchtet nun ein, daß mit dem Zunehmen der gelehrten Juristen, dem Eindringen des römischen Rechtes und der Änderung des Verfahrens, das die Rechtsprechung durch Laien immer mehr als Unmöglichkeit erscheinen ließ, alle Voraussetzungen fortgefallen waren, unter denen der oberste Gerichtshof einst gedacht war. Dies entging den märkischen Ständen in keiner Weise, aber sie waren doch nicht imstande, eine Entwicklung aufzuhalten, die sich naturgemäß vollziehen mußte. So erreichten die Stände in jahrzehntelangen Kämpfen eigentlich nur, daß die Zustände, wie sie sich im Laufe der Zeit gebildet hatten, ihrer Sanktion entbehrten.[1]) Dieser Mangel führte aber schließlich nur zur Erkenntnis, daß es dieser Genehmigung gar nicht bedürfe. Eine eigenartige Stellung nahm in diesen Kämpfen der Brandenburger Schöffenstuhl[2]) ein, und in den Landtagsverhandlungen jener Zeit erscheint er regelmäßig hinter der Position „Kammergericht". Die längst geeinten Schöffen der

---

selbständig verordnen konnte, im Wege der Verordnung bestimmt war. Wie die Sammlungen von Scheplitz und später von Mylius zeigen, beginnt mit der Joachimica erst das, was als märkisches Recht bezeichnet wird.

[1]) Die Phasen dieser Entwicklung sind im Bd. 2 der Geschichte des Kammergerichts geschildert.

[2]) Stölzel, „Der Brandenburger Schöppenstuhl", Berlin 1901; derselbe: „Urkundliches Material aus den Brandenburger Schöppenstuhlakten" 4 Bde., Berlin 1901. Es sind noch 108 Bände Schöppenstuhlakten vorhanden, denen noch 1860 Heffter je ein Inhaltsverzeichnis beigefügt hat. Diese Inhaltsverzeichnisse sind dann vereinigt und autographisch vervielfältigt worden. Stölzel schätzt die Zahl der vom Schöppenstuhl von 1500—1800 erlassenen Bescheide usw. auf mindestens 30000, von denen kaum die Hälfte (14273) erhalten ist.

Altstadt und Neustadt Brandenburg wurden von streitenden Parteien und Gemeinden um Gutachten und Urteile angegangen, die sich in der Mark und über ihre Grenzen hinaus einer wohlverdienten Achtung erfreuten.

Dieser Gerichtshof wurde in der Joachimika von 1527 zwar bestätigt, aber mit Ausdrücken, die erkennen lassen, daß der Kurfürst ihn am liebsten ganz beseitigt hätte.[1]) Er soll nach Kaiserrecht richten, und gegen seine Urteile soll, wo es gestattet, Appellation an das Kammergericht zulässig sein. Diese Appellation bildete aber den Hauptteil der zwischen dem Kurfürsten und den Ständen schwebenden Streitpunkte. Schon 1527 galt das Kammergericht als ein landesherrliches Gericht, was es mehr praktisch als theoretisch auch unzweifelhaft war. Mit Zulassung der Appellation im unbeschränkten Maße, wie sie der Entwurf von 1516 beabsichtigt hatte, wäre der

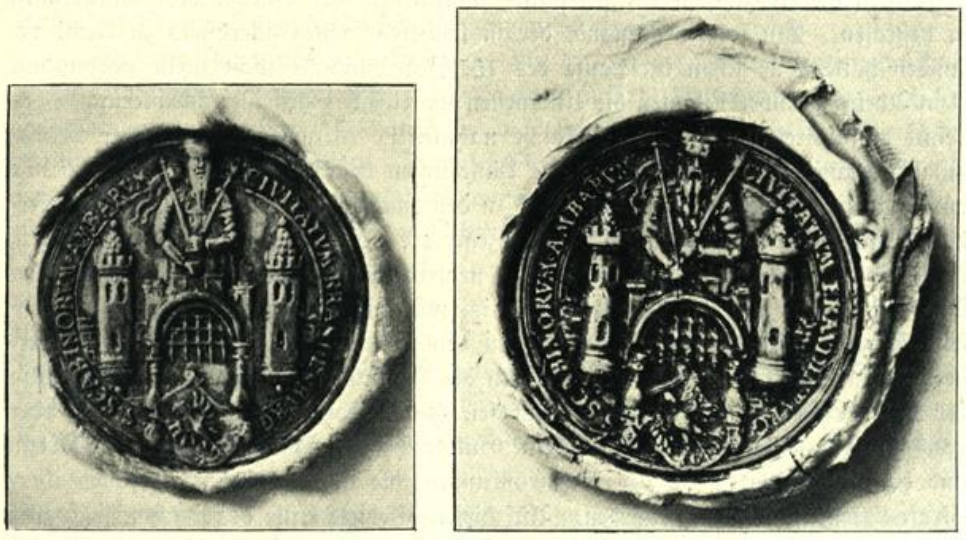

Abb. 24/25. Siegel des Schöppenstuhls.

Sieg der landesherrlichen Gerichtsbarkeit ohne weiteres entschieden gewesen. Dem widersprachen aber in erster Linie die Privilegien der meisten märkischen Städte, die gegen die Urteile ihrer Stadtgerichte kein weiteres Rechtsmittel zuließen. So beschränkte denn die Joachimika die Appellation gegen die Urteile des Brandenburger Schöffenstuhls auf solche Fälle, in denen sie zulässig, erweiterte mithin in dieser Beziehung die Zuständigkeit des Kammergerichts nicht.[2]) Man kann daher mit einer

[1]) Selbstredend nur insoweit, als er als Oberhof in der Mark fungierte; an sich hätte der Schöppenstuhl der Alt- und Neustadt Brandenburg weiter bestehen können, auch wenn nicht mehr „viel andere Flecken und Städte" ihr Recht dort suchten und empfingen.

[2]) Höchst bezeichnend ist es, daß im Entwurfe der Kammergerichts-Ordnung von 1516 der von den Appellationen handelnde Abschnitt herausgenommen ist, so daß ihn auch Mylius nicht mit abdruckt. In einem erhaltenen Reste eines Gutachtens (von 1517) bemerkt der Bischof von Brandenburg, daß die Appellation, wie sie der erste Entwurf enthalte, jetzt stillschweigend übergangen und nur die Supplikation (Beschwerde im Aufsichtswege) zugelassen sei. (Kammergericht I, S. 460.)

gewissen Berechtigung sagen, daß letzteres Gericht auf Grund der ständischen Verhandlungen, die zum Erlaß der Joachimika führten, die ständische Genehmigung in seiner neuen Form erhielt. Man hatte sich in allen Punkten den kurfürstlichen Vorschlägen stillschweigend gefügt, nur hatte man dem bisherigen Rechte, abgesehen vom Erbrechte, gegenüber dem gemeinen Rechte seine Geltung gewahrt, vor allem aber die Appellation an das Kammergericht nicht erweitert.[1]) Das bedeutete unzweifelhaft einen Sieg der Stände, aber keinen vollständigen, da bald hernach auf dem Umwege der Justizaufsicht das Recht der Berufung erstritten werden sollte.

Schon Joachim I. hatte auf dem Gebiete der Strafrechtspflege bedeutende Erfolge davongetragen. Es ist eine unrichtige Annahme, wenn man meint, daß der einzelne Gerichtsherr — Städte oder Rittergutsbesitzer — auf Grund ihrer Gerichtsherrlichkeit die Möglichkeit besessen hätten, willkürlich ihre Bürger oder Hintersassen zu bestrafen. Ein solcher Zustand, der in früheren Zeiten allerdings zu Recht bestanden hatte, war schon im Laufe des 15. Jahrhunderts nicht mehr vorhanden. Dem Adel gegenüber betonten die Kurfürsten ihr Recht, gegen Verschlechterungen des Lehns einzuschreiten und als eine solche nahmen sie es auch an, wenn der Lehnsinhaber grausam oder willkürlich seine Hintersassen bestrafte, wobei selbstredend nur an die gröbsten Verstöße zu denken ist. In den Städten ließ man sich dagegen überhaupt nur ungern auf größere Strafprozesse, die vorwiegend Kosten verursachten, ein.[2]) So erklärt es sich denn, daß man auf strafrechtlichem Gebiete den Eingriffen der landesherrlichen Justiz nicht das Hindernis, wie auf dem zivilrechtlichen entgegensetzte, sondern sich überraschend schnell an den Gedanken gewöhnte, daß der Verbrecher nicht sowohl den einzelnen, sondern die Gesamtheit geschädigt habe, daß also der diese vertretende Landesherr befugt sei, die Verfolgung zu kontrollieren, oder ganz in die Hand zu nehmen. Der kleine Gutsbesitzer empfand dies als einen Vorteil, und die Städte fügten sich den Beschränkungen, die in den schwersten Fällen ihrer Strafrechtspflege auferlegt wurden. Auf diesem Gebiete hatte daher schon frühzeitig die Rücksicht auf den Geldbeutel über den Stolz der unbeschränkten Gerichtsbarkeit den Sieg davongetragen. Diese Aufsicht in Kriminalsachen, die sich zunächst nur auf die schwersten Fälle erstreckte, übte der Kurfürst durch seine gelehrten Räte aus, die bald in dieser Beziehung als eine besondere Kommission erscheinen. Ein lehrreiches Beispiel in dieser Beziehung bietet der im Jahre 1510 vor dem Berliner Schöppengerichte geführte umfangreiche Prozeß gegen 40 märkische Juden, die unter der Anklage der Hostienschändung und der Ermordung von Christenkindern standen.[3]) Überall ist hier der treibende Einfluß des Landesherrn nachweisbar. Er hatte den Gerichtsstand bestimmt, er hatte in jeder Phase des Riesenprozesses eingegriffen und

---

[1]) So mag die Bemerkung des Kurfürsten Joachim II. in seiner Kammergerichts-Reformation von 1540, daß sein Vater „im 26. Jar ungeferlich unserer Cammergerichts Ordnung allerley besserung zugesagt", zu verstehen sein.

[2]) Holtze, „Strafrechtspflege unter Friedrich Wilhelm I.", Berlin 1894, S. 1ff.

[3]) „Das Strafverfahren gegen die märkischen Juden", Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 21, dazu „Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte" Bd. 3, S. 59ff. und Bd. 4, S. 121ff.

von ihm war das Endurteil bestätigt worden.[1]) Das Berliner Schöppengericht hatte nur die Staffage und die Statisten geliefert, und das geistliche Gericht war nach einigen vorbereitenden Handlungen ganz in den Hintergrund getreten. So war denn der Boden wohl vorbereitet, um in der Mark die Karolina als Strafprozeßordnung und als Strafrecht einzuführen; aus ihr aber ließ sich ungezwungen der Rechtsanspruch des Landesherrn auf die Justizaufsicht in Kriminalsachen ableiten. Denn sie verlangte vor der Folterung und bei Verhängung der schwersten Strafen das Anhören von Rechtsgelehrten. Als solche konnten nun allerdings die Juristen der Landesuniversität oder die Beisitzer des Brandenburger Schöppenstuhls fungieren; aber diese waren mannigfach vom Kurfürsten abhängig, der auch nicht behindert war, wenn er neben diesen oder statt ihrer die Strafsache seinen eigenen Räten zur Nachprüfung oder Entscheidung vorlegen wollte. So entwickelte sich allmählich aus diesen kurfürstlichen Kriminalräten die höchste Instanz in Strafsachen.[2])

Bald hernach traten zwei Ereignisse ein, die auf die weitere Rechtsentwicklung in der Mark vom entscheidendsten Einflusse gewesen sind: die Landesteilung nach dem Tode des ersten Joachim (1535) und ihr bald folgend die Durchführung der Reformation in beiden Landeshälften. Kurfürst Joachim I. hatte sein Ländergebiet unter seine beiden Söhne Joachim und Johann derart geteilt, daß ersterer mit der Kurwürde die westlichen $^5/_7$ des Landes (Altmark, Prignitz, Uckermark und Mittelmark), Johann den östlichen Rest (Neumark, Krossen)[3]) erhielt. Die sehr schwierige Teilung der einzelnen Vasallen, Einkünfte und Schulden ward alsbald vollzogen, und seitdem trat die Neumark auf lange Zeit in eine selbständige Stellung neben die Kurmark. Diese Trennung hat auf dem Gebiete der Rechtspflege die politische weit überdauert. Markgraf Johann errichtete in seinem Gebiete, mit dem Sitze in Cüstrin, ein eigenes Kammergericht,[4]) meist als neumärkische Regierung bezeichnet, so daß sich um diesen

---

[1]) Hochinteressant ist in dieser Beziehung der im gleichzeitig (1511) zu Frankfurt a. O. bei Hanau erschienenen Buche „Summarius der Gerichtshandel und Prozeß" enthaltene Holzschnitt, der den endlichen Gerichtstag darstellt. Hier sitzt auf einer Erhöhung das Gericht, über ihm aber auf einem höheren Gestühl eine Anzahl rechtskundiger Räte als die höhere Instanz.

[2]) Im Vertrage, den der Kurfürst Joachim I. am 27. Dezember 1508 mit den Städten Berlin und Cölln über das indicium supremum schloß, behielt er sich seine Genehmigung vor, wenn die Städte freies Geleit bei schwereren oder gegen den Landesherrn verübten Verbrechen erteilen, wenn sie Folterungen vornehmen oder Todesstrafen vollstrecken wollten. (Raumer, „Codex diplom. Brandenb. contin." Bd. 2, S. 241.)

[3]) Johann erhielt die Neumark, das Land Sternberg, das Fürstentum Crossen, Amt und Städtchen Züllichau, Ländchen Bobersberg und Sommerfeld, die Herrschaften Cottbus und Peitz. Er wurde Patron des Herrenmeistertums zu Sonnenburg. Der Bischof von Lebus galt als Vasall des Kurfürsten und ebenso als solcher des Markgrafen, der seinen Besitz später durch die Herrschaften Beeskow und Storkow, die indes unter böhmischer Lehnshoheit blieben, erweiterte. Diese Ländermasse, zu der später noch die meisten Besitzungen des Lebuser Bischofs traten, bildeten das Gebiet der neumärkischen Regierung, das im Nordosten mit Schievelbein fast die Ostsee erreichte, dagegen nicht das zur Mittelmark gehörende Frankfurt umfaßte.

[4]) Bardt, „Geschichte des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O." im 14. Heft der Veröffentlichungen des Vereins für Heimatskunde zu Frankfurt a. O. S. 33ff. Das neumärkische Hof- und Kammergericht wurde 1548 errichtet, am 26. September 1553 mit Bewilligung der

Teil die Zuständigkeit des kurmärkischen minderte. Aber diese Einbuße, die zu anderen Zeiten verhängnisvoll gewesen wäre, wurde weitaus wettgemacht durch die große Steigerung, welche die landesherrliche Macht in beiden Landesteilen durch den Zusammenbruch der katholischen Kirche und ihre Beerbung durch die weltliche Macht erfuhr. Seit 1535 führte Johann, seit 1539 Joachim die sogenannte Reformation in seinem Gebiete durch, die den Zustand des Landes auch in bezug auf die Rechtspflege von Grund aus veränderte. Den Bistümern und dem Johanniterorden wurde allerdings noch eine Scheinexistenz gegönnt, aber nach Erledigung der Bistumssitze unter Prinzen des Hauses als Administratoren. Die reichen Klöster auf dem Lande (Lehnin, Chorin usw.) wurden kurfürstliche Ämter, teilweise auch verkauft und verschenkt, die Klöster in den Städten meist den Magistraten für kirchliche und Wohlfahrtszwecke gegeben.[1]) Auf die wirtschaftlichen Folgen ist hier nicht einzugehen; staatsrechtlich wurde von beiden Fürsten der Augsburger Religionsfrieden dahin ausgelegt, daß die Bischofswürde im Lande erledigt und alle aus ihr fließenden Rechte auf den Landesherrn übergegangen seien. Hieraus zog man zunächst den Schluß, daß die gesamte geistliche Gerichtsbarkeit in Ehe- und Kirchensachen, samt der Disziplinargewalt über die Geistlichen, auf den Landesherrn übergegangen sei. Joachim und Johann übten nun diese Gerichtsbarkeit durch weltliche und geistliche Räte (Superintendenten) aus, zunächst in schwankenden Formen (Synoden in einzelnen Landesteilen, Generalsynoden und Kabinettsbefehlen), dann in fester gefügten Konsistorien zu Kölln an der Spree und zu Cüstrin. Vieles war hier noch unsicher und tastend, aber es war doch abzusehen, daß zunächst auf diesem Gebiete der landesherrliche Absolutismus obsiegen werde.[2]) So kam es denn auch, da es den Ständen nicht gelang, auf diesem Gebiete irgendeinen nennenswerten Erfolg zu verzeichnen. Man griff auch hier die Regierung gar nicht an, war vielmehr nur bemüht, auch erfolgreich bemüht, für ständische Zwecke möglichst große Teile des alten Kirchenvermögens nutzbar zu machen bzw. zu erhalten.[3]) Jeder Edelmann, jede Stadtgemeinde suchte bei den über die Neuordnung des Kirchenwesens angeordneten Visitationen möglichst den eigenen Vorteil wahrzunehmen;

---

neumärkischen Stände unbeschränkt zum Appellationsgericht bestimmt (statutum Soldinense) und am 1. Januar 1561 mit einer revidierten Ordnung versehen (Mylius a. a. O. II. 1, S. 31—46). Gegen die Urteile dieses Kammergerichts war Supplikation an den Landesherrn zugelassen. Daneben verschwindet die Inanspruchnahme des Brandenburger Schöppenstuhls fast völlig; obgleich sie nicht verboten war, wurde der Schöppenstuhl seitdem nur noch selten von den Neumärkern befragt.

[1]) Heidemann, „Geschichte der Reformation in der Mark Brandenburg" (Berlin 1889).

[2]) Die Konsistorialordnung von 1573 (Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 39), S. 1 ff.

[3]) Diese Regelung erfolgte durch die Kirchenvisitationen des Jahres 1540, die in der Kurmark und Altmark im wesentlichen vom späteren Kanzler Weinleben geleitet wurden. Sie bestanden darin, daß Vergleiche zwischen den Städten, dem Adel usw. über das Kirchenvermögen und die Besoldung der Geistlichen geschlossen wurden. Ähnlich war man früher auch in Kursachsen vorgegangen. Die Matrikeln geben noch heute vollen Beweis über das damalige, darin verzeichnete Kirchengut und die Visitationsabschiede über die rechtlichen Verhältnisse der Eingepfarrten und der Ortsobrigkeiten zu den Geistlichen, namentlich über ihre Verpflichtungen gegen dieselben.

daran, den Ständen auf diesem Gebiete irgendein Recht der Mitbestimmung zu sichern, dachte man nicht, konnte es aber auch kaum, da die Reichsgesetze, vorab der Augsburger Religionsfrieden, den Standpunkt der Landesherrn als den einzig richtigen er-

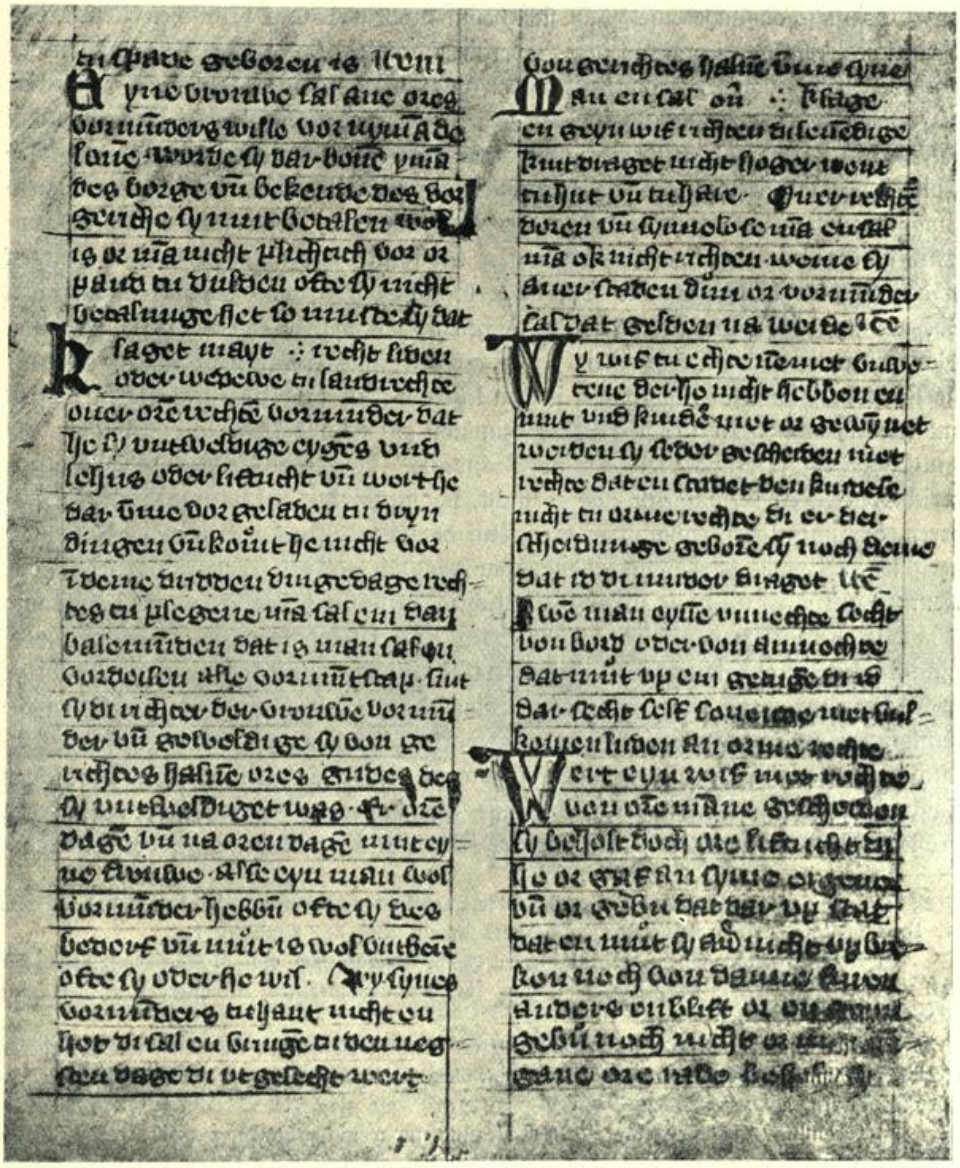

Abb. 26. Beurkundung aus dem Berliner Stadtbuch.

scheinen ließen. Ebenso wichtig war die große Steigerung des landesherrlichen Domanialbesitzes durch Einziehung umfangreichen Landbesitzes der Kirchen und Klöster zu Ämtern; sie war für den Herrn der Neumark geradezu Existenzfrage, dem der

Kurmark gab sie die Grundlage für eine Politik im größeren Umfange. Für die Rechtspflege war dieser gesteigerte unmittelbare Grundbesitz aber insofern wichtig, als jetzt die Landesherrn im größeren Umfange auf Dörfern und in Flecken die erstinstanzliche Gerichtsbarkeit erlangten.[1])

Es ist schon angedeutet, daß sich beim Eindringen des römischen Rechts das schriftliche Verfahren immer weiteres Terrain eroberte. So legt die Reformation des Kammergerichts von 1540[2]) im Gegensatze zum Entwurf von 1516 den Schriftwechsel zugrunde, ebenso wurde der schriftliche Prozeß, der gelehrte Richter zur Voraussetzung hat, in den Stadtgerichten immer allgemeiner. Überall war wenigstens ein technisch gebildeter Stadtschreiber, der die Formalien des Schriftwechsels zwischen den durch Anwälte vertretenen Parteien leitete, bis die Sache zur Befragung einer Juristenfakultät oder eines Schöffenstuhls reif war. Lediglich Verwaltungssache war dagegen in den Städten die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit und die Verfolgung von Übertretungen der vom Magistrate zur Sicherung von Handel, Verkehr und Ordnung erlassenen polizeilichen Vorschriften.[3]) In ersteren Fällen bekundete der Stadtschreiber die Rechtshandlung im Stadtbuche, in den letzteren setzte der Magistrat die Strafe fest und trieb sie bei. Es erscheinen Notare, zunächst auf Grund kaiserlichen Diploms, als amtlich bestellte Urkundspersonen für Rechtsakte. Rechtsbehelfe gegen die Polizeigerichtsbarkeit der Magistrate gab es nicht, höchstens eine Beschwerde beim Landesherrn, die indes kaum jemals vorkam. Auf dem Lande, in den kleinen Patrimonialgerichten, denen der Schulze vorstand, war lediglich polizeiliche Gerichtsbarkeit, die, wenn sie gut war, ex bono et aequo entschied, wenn sie schlecht war, nach Gift und Gabe.[4]) Jedenfalls war hier von gelehrten Richtern keine Spur. Überhaupt darf man sich für die Mark im 16. Jahrhundert den Kreis der gelehrten Juristen nicht zu groß vorstellen. Die Professoren an der juristischen Fakultät zu Frankfurt und die rechtskundigen Schöffen zu Brandenburg waren fast allein die rechtsprechenden technisch geschulten Juristen; dazu traten als prozeßleitende die gelehrten Räte der beiden Landesherrn an dem Kammergerichte und Konsistorium, die Stadtschreiber in den größeren Städten, dann die Parteivertreter (Advokaten), endlich als gelehrte Urkunds-

---

[1]) Sello in seinem S. 173 zitierten Werke „Lehnin" gibt die eingehende Darstellung von der Umwandlung dieses reichbegüterten Klosters in ein Amt des Landesherrn.

[2]) Kammergericht Bd. 1, S. 201 ff., S. 259 ff. befindet sich ein Abdruck derselben. Sie galt — wie oben bereits ausgeführt — nicht für das neumärkische Kammergericht, das eine etwas andere Verfassung erhielt.

[3]) Die Geschichte des Berliner Stadtgerichtes, die im wesentlichen die gleiche wie in anderen märkischen Immediatstädten gewesen ist, bringt das Sammelwerk „Aus dem Berliner Rechtsleben". Berlin 1902, S. 1—32.

[4]) Ordnungen für märkische Dorfgerichte sind nur wenig erhalten, was mehr ein Zeichen dafür ist, daß es nur wenig schriftlich festgelegte gab, als daß sie verloren gegangen wären. Umfangreichere Dorfordnungen sind die von den v. Schulenburg für ihren altmärkischen Besitz erlassene Kirchen- und Gerichtsordnung von 1644 und die für die landesherrlichen Ämter in der Mark erlassene Flecken-, Dorf- und Ackerordnung von 1702. (Kamptz, „Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung" Bd. 39, S. 34 und Mylius a. a. O. V. 3, S. 227.) Obgleich aus etwas späterer Zeit herrührend, geben sie ein Bild vom Gerichtsverfahren auf den Dörfern, das im wesentlichen gegenüber den früheren Verhältnissen unverändert geblieben ist.

personen neben den Stadtschreibern die Notare. Aber dieser Kreis vermehrte sich doch stetig, da in den größeren Städten gelehrte Stadtrichter neben und über die Stadtschreiber traten. Diese gelehrten Richter hatten aber lediglich einige Zeit eine Hochschule besucht, der Nachweis ihrer Befähigung wurde von ihnen nicht verlangt; indes hatten die landesherrlichen Räte meist akademische Grade erworben, die bei den Stadtrichtern und Advokaten selten genug vorkommen. Die Mark, erst seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts mit einer Hochschule und Druckereien versehen, war lange hernach nicht imstande, den Bedarf an gelehrten Juristen durch Einheimische zu decken; so erklärt es sich denn, daß viele Landfremde in die Mark kamen, und daß sächsische

Abb. 27. Johannes Weinleben (nach Seidel).

Abb. 28. Lampert Distelmeier (nach Seidel).

Juristen an den Höfen zu Kölln und zu Cüstrin in die höchsten Stellen der Justizverwaltung gelangten.[1]) Unter diesen ragt weitaus der Leipziger Lampert Distelmeier hervor, der, gestützt auf den märkischen Adel, es verstanden hat, die Spur seiner Tätigkeit Jahrhunderten aufzuprägen. Er schuf ein vortreffliches Beamtentum, er ordnete den Geschäftsbetrieb, er drängte die Kabinettsjustiz zurück, er sorgte für die Neuregelung des Lehnswesens, dessen größte Feinheiten er beherrschte, ja, er krönte seine Lebensarbeit mit dem Entwurfe eines märkischen Rechts, auf den noch unten einzugehen sein wird.[2])

---

[1]) „Die ältesten märkischen Kanzler und ihre Familien", Forschungen zur Brandenb. und Preuß. Gesch. B. 7, S. 479 ff.

[2]) „Lampert Distelmeier" (Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 32, S. 1 ff.)

Im Januar 1571 waren die Brüder Joachim und Johann gestorben, und Joachims Sohn, Johann Georg, trat in beiden Landesteilen die Regierung an, ohne diese Vereinigung dazu zu benutzen, die getrennten Kammergerichte wieder zu vereinigen.[1]) Eine solche Vereinigung kam indes auf dem Gebiete der geistlichen Gerichtsbarkeit zustande. Nach langen Vorarbeiten hatte nämlich unter der obersten Leitung Distelmeiers und nach Anhörung der Juristen der Landesuniversität der kurfürstliche Rat Matthias Chemnitz eine für beide Landesteile gültige Visitations- und Konsistorialordnung ausgearbeitet,[2]) die jetzt ohne Anhörung der Stände auf Grund der vom Kurfürsten in Anspruch genommenen kirchlichen Oberhoheit als Gesetz erlassen wurde. Wie es Lampert Distelmeier eigentümlich war, schonte sie in allen

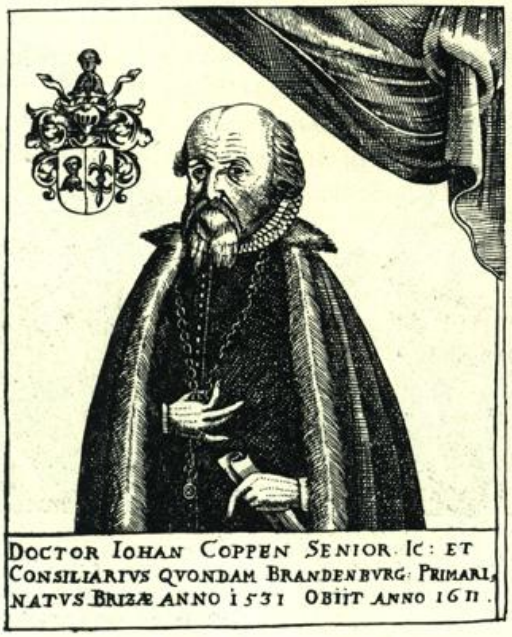

Abb. 29. Johann Köppen (nach Seidel).

Punkten die Rechte der Stände, schonte insbesondere die Immediatstädte und den Adel, an die nur bittweise herangetreten wurde. Für die Gerichtsverfassung bedeutsam war die Einsetzung eines unter dem Vorsitze eines gelehrten Juristen aus Geistlichen und Räten (meist im Nebenamte) zusammengesetzten Gerichtshofes für die kirchlichen Angelegenheiten (Konsistorium in Kölln). Wie Distelmeier hier allen Wünschen der Stände entgegengekommen war, tat er das gleiche, als auf den Landtagen die Ab-

[1]) Da die Neubildung des märkischen Rechtes, wie dargetan, seit 1527 beginnt, unmittelbar darauf aber die Trennung der Neumark erfolgte, so erhellt daraus ohne weiteres, daß sich das märkische Recht von vornherein in zwei Gruppen teilte.

[2]) Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 39; gedruckt ist die Ordnung 1577 zu Templin in der Uckermark. Sie enthält noch heute in einzelnen Punkten geltendes Recht.

fassung eines märkischen Gesetzbuches (Konstitutionen) verlangt wurde.[1]) Man glaubte allgemein, ein solches als ein Bollwerk gegen die Auslegungskünste der gelehrten Räte des Kammergerichts nötig zu haben.[2]) Dieses Begehren war auch um so berechtigter, als die alten Formen des Lehnswesens überall zu eng geworden waren, namentlich den Adel an der Bewegungsfreiheit oft ganz überflüssigerweise hemmten und ihn oft genug von Beschlüssen der Lehnskanzlei abhängig machten. Dazu kam, daß jetzt die juristische Wissenschaft begann, dem märkischen Kurfürsten die Stelle der römischen Zäsaren zu vindizieren, und es war abzusehen, daß sehr bald die Theorie in die Praxis übertragen wurde, wofür die einzelnen Anzeichen schon insofern hervortraten, als der

Abb. 30. Christian Distelmeier (nach Seidel).

Abb. 31. Joachim Scheplitz (nach Seidel).

Begriff des gemeinen Eigentums in den des landesherrlichen gewandelt wurde. Diesem Begehren der Stände kam nun Lampert Distelmeier durch seine Sammlung der märkischen Konstitutionen entgegen. Es ist dies die erste Sammlung des speziell märkischen Rechts, überall jedes den Ständen jemals auf einem Landtage gegebene Recht fixierend, und so eine Art Magna Charta für die Mark gebend. Die Stände waren bereit, dieses Werk als Gesetz anzunehmen, da starb kurz vor der endgültigen Verab-

[1]) Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 32, S. 29 ff., dazu Kammergericht Bd. 2, S. 42 ff. (Kanzleiordnung), S. 46 ff. (Konstitutionen), dazu Mylius a. a. O. VI, Sp. 9 ff., S. 109 (Dienstordnung für das Kammergericht von 1583).

[2]) Handschrift in der Bibliothek des Kammergerichts I, D. 81 b, im Auszuge abgedruckt; Kammergericht Bd. 2, S. 102 ff.

schiedung der Kanzler Lampert Distelmeier, dessen Sohn und Nachfolger im Kanzleramte, Christian (seit Oktober 1588), etwas anderes als sein Vater bringen wollte.[1]) Er und der von der Universität in den kurfürstlichen Rat berufene Professor Johann Köppen wollten nämlich mehr bringen, dann aber insofern auch etwas anderes, als beide nicht die Achtung vor den ständischen Privilegien wie Lampert hatten. So entstand denn aus Köppens Feder ein umfangreicher Gesetzentwurf, der aber, als er den Ständen vorgelegt wurde, von ihnen in richtiger Würdigung seiner Tendenz abgelehnt wurde. Seitdem hat mit gelegentlichen Unterbrechungen die Frage nach einer Kodifikation des märkischen Rechts jeden Landtag beschäftigt, ohne daß man jemals über Entwürfe, Monita und Vertagungen, denen dann wieder ein neuer Entwurf folgte, herausgekommen wäre.[2]) Da indes der Entwurf von Lampert Distelmeier den Wert einer gewissenhaften Kompilation hatte, so war es ganz verständig, daß der Wittstocker Stadtrichter Joachim Scheplitz diesen Entwurf benutzte, um ihn seinem Buch „statuta und Gewohnheiten der Chur- und Mark Brandenburg" zugrunde zu legen. Dieses im Jahre 1607 in erster, 1617 in zweiter und dann noch 1744 in dritter Auflage erschienene Werk hat in der Mark fast den Rang eines Gesetzbuches genossen; mit vollem Rechte, denn es gibt neben alten Bräuchen einen Auszug der auf den Landtagen und auf dem Gebiete des Kirchenwesens vom Kurfürsten allein erlassenen Gesetze in verständiger, übersichtlicher Anordnung.[3]) Die späteren Entwürfe von Köppen haben dagegen kaum jemals irgendeine praktische Bedeutung erlangt. In den letzten Jahrzehnten des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts steigerte sich der landesherrliche Einfluß auf allen Gebieten, zumal bei den Beziehungen, die in Preußen, am Rhein und in Schlesien angeknüpft waren, der märkische Besitz nur noch als Teil, als Provinz eines größeren Körpers, erschien.

Dies machte sich bald geltend, wie die stetigen Klagen auf den märkischen Landtagen zeigen. Die Stände hatten oft das kurfürstliche Versprechen erlangt, daß er sich nicht in ihre Zivilrechtspflege mischen wolle. Dies Versprechen war nach der Mei-

---

[1]) Die weitere Geschichte dieser Kodifikationsversuche; Kammergericht Bd. 2, S. 124ff.

[2]) Das groß angelegte Werk von Köppen, das seit 1594 den Ständen zur Beratung vorgelegt wurde, fochten diese namentlich deshalb an, weil darin sächsisches Recht (Sachsenspiegel usw.) zu häufig herangezogen sei, während in der Mark nur märkisches Gewohnheitsrecht und gemeines Recht zu gelten habe (Kammergericht Bd. 2, S. 72ff.). Köppen hatte allerdings den Fehler begangen, im Sachsenspiegel märkisches Recht zu entdecken, aber, wo eine solche Ähnlichkeit vorhanden war, war sie lediglich durch den Umstand verursacht, daß hier und da ein alter dem Sachsenrechte entstammter Brauch dem gemeinen Rechte gegenüber seine Lebenskraft bewahrt hatte. Dies mußte aber als märkischer Brauch, nicht als Sachsenspiegelrecht kodifiziert werden, denn es hatte nur Daseinsberechtigung, weil es märkischer Brauch war und es war unrichtig und irreführend, wenn es als Sachsenspiegelrecht hingestellt wurde.

[3]) Kammergericht Bd. 2, S. 124ff. Das Werk in Folio ist betitelt: „Etzlichs | Statuta und Gewohnheiten | der Chur- und Marcka Branden|burg.| Gezogen aus den Churfürst|lichen Reversen, so der Landtschafft auff den Landtägen | geben worden, auch Edicten, Mandaten gedruckten Con|stitution Cammergerichts Reformation, Visitation Ordnung und Observa|tionen| Herrn Lamberti Distelmeieri . . ." In der Anlage folgt dies Werk der Sammlung L. Distelmeiers von 1586. Über Scheplitz siehe: M. F. Seidels Bildersammlung, herausgegeben von Küster (Berlin 1751), in der auch ein Porträt dieses verdienten Juristen gegeben wird.

nung der Stände nie gehalten worden, daher wurde regelmäßig um Abstellung dieser Eingriffe gebeten. Da sollte dieser oder jener Kläger oder Beklagte in einer abgetanen Sache vor dem Kammergerichte oder einer Kommission kurfürstlicher Räte zu weiterer Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung zugelassen oder gar eine Sache von vornherein den ordentlichen Gerichten entzogen sein. Die regelmäßige Antwort auf diese Beschwerden war, daß der Kurfürst gar nicht daran denke, den ordentlichen Lauf des Verfahrens zu beeinflussen, daß er sich aber das Recht vorbehalten müsse, in Fällen verzögerter oder verweigerter Justiz einzuspringen. Das sah recht harmlos aus, aber der landesherrliche Anspruch war überaus dehnbar, enthielt jedenfalls den auf eine landesherrliche höchste Instanz in Zivilsachen. Denn jeder Angriff gegen eine Vorentscheidung beruht im Grunde auf der Meinung des Angreifenden, daß ihm bisher sein Recht verweigert sei. Die Stände waren nicht in der Lage, den Anspruch auf die Justizaufsicht als solchen zu verneinen, aber sie versuchten auf alle Weise, die Ausdehnung derselben zu hintertreiben. Hierzu wandten sie verschiedene Mittel an.[1]) Das beste wäre es gewesen, das geltende bürgerliche Recht endlich einmal zu fixieren, aber — wie bereits angeführt — verliefen in dieser Beziehung alle Versuche regelmäßig im Sande. Dann wieder wollte man den geschwundenen Einfluß auf das Kammergericht zurückgewinnen, was in die sehr bescheidene Form gekleidet wurde, der Kurfürst möge keine Ausländer zu Ratsstellen darin berufen;[2]) aber weder durch das Versagen, noch durch die Gewährung dieser Bitte erreichte man etwas. Die Räte waren und blieben kurfürstliche Beamte, mochte ihre Wiege am Rhein oder an der Spree gestanden haben. Vorübergehend war der Erfolg des Adels, der eine Bestimmung durchsetzte, daß Klagen seiner Hintersassen wegen Hofedienste nicht vom Kammergerichte angenommen werden sollten. Wichtiger war die namentlich von den Städten durchgesetzte Verordnung, daß der Appellant in schwere Strafe genommen werden sollte, wenn er mit seiner Berufung unterliegen würde. Da diese Strafe vorher hinterlegt werden mußte (poena temere litigantium), war sie allerdings geeignet, abschreckend zu wirken. Daß sich die Stände aber bereits mit dem Gedanken abgefunden hatten, daß dem Landesherrn die höchste Instanz in Zivilsachen zustehe, bewiesen sie bald hernach durch ihre Forderung, daß er sie nicht von Kommissionen, sondern von einem geordneten Gerichtshofe ausüben solle.[3]) Diese Forderung wurde dringend, seitdem Kurfürst Joachim Friedrich nach seinem Regierungsantritte einen Geheimen Rat errichtet hatte. Seitdem kam es immer häufiger vor, daß auf Bitten einer vor dem Kammergerichte unterlegenen Partei der Kurfürst aus den rechts-

[1]) Diese Kämpfe dauerten während der ganzen Regierungszeit der Kurfürsten Joachim Friedrich und Johann Sigismund, mit besonderer Schärfe in der ersteren.

[2]) Kammergericht 2, S. 94ff. Über das Beamtentum vgl. auch die grundlegende Einleitung von Schmoller, „Behördenorganisation, Amtswesen und Beamtentum . . . in Deutschland und Preußen bis zum Jahre 1713" zum ersten Bande der Acta Borussica (Berlin 1894).

[3]) Joachim Friedrich hatte bei der Eröffnung seines ersten Landtages am 18. Januar 1599 seine Absicht ausgesprochen, ein Appellationsgericht derart einzurichten, daß alle, die sich durch Erkenntnisse des Kammergerichts oder der Neumärkischen Regierung beschwert glaubten, an ein Kolleg, bestehend aus Landräten und einigen kurfürstlichen Räten, appellieren könnten. Dieser damals kaum irgendwie vorbereitete Gedanke wurde alsbald von den märkischen Ständen aufgegriffen.

gelehrten Räten des Geheimen Rates eine Kommission einsetzte, um ein Urteil dieses Gerichtes nachprüfen zu lassen, was ebenfalls als Akt der Justizaufsicht gegen die Beschwerden der Stände verteidigt wurde. Seitdem verlangten dieselben auf jedem Landtage die feste Regelung dieser höchsten Instanz, die allerdings in bezug auf die Gewährung überhaupt wie auf die Regelung des Verfahrens völlig in der Luft stand. Die Regierung wich dieser Forderung regelmäßig mit dem Hinweis auf den Kostenpunkt aus, und es hat denn auch ein Jahrhundert gedauert, bis diese höchste Instanz fest geregelt wurde. So bestand, und dies war der übelste Punkt in der märkischen Rechtspflege, die Unsicherheit, wann eine Entscheidung überhaupt in Rechtskraft übergehe; keiner war sicher, daß irgendeine längst abgetane Sache, wenn der Unterlegene tüchtig zu querulieren verstand, wieder aufgenommen wurde.[1]) Dies war weit störender, als die jetzt beginnenden Eingriffe in die Rechte des Adels, der Kommunen und vieler Privaten in bezug auf die sogenannten gemeinen Nutzungen.[2]) Zum Teil beruhend auf den staatsrechtlichen Ausführungen des jungen Frankfurter Bürgermeistersohnes Friedrich Pruckmann, der sich damit den Weg zur märkischen Kanzlerwürde bahnte, wurden die Wälder als landesherrlich erachtet, da die Jagd ein Regal sei. Der Adel mochte, wenn er in seinen Lehnsbriefen ein Jagdrecht nachweisen konnte, dasselbe weiter ausüben, aber den Städten ward es genommen, da Jagen keine bürger-

Abb. 32. Andreas Kohl (nach Seidel).

[1]) Dem entsprach es denn auch, wenn regelmäßig mit aller Kraft auf Vergleiche hingearbeitet wurde, die wenigstens ein Ende der Streitigkeit in Aussicht stellten. In allen Prozeßordnungen wurde sie empfohlen, und die Güte eines Richters nach seiner Fähigkeit, Vergleiche zu vermitteln, bemessen. Wie erfolgreich dieses Streben sein konnte, zeigt unter anderen eine Mitteilung des Hofrichters Zerer vom Juli 1539, nach der von 20 Sachen kaum eine zum Spruch käme. Dieser Zustand hatte sich seitdem kaum geändert. So erstaunlich dies aber auch sein mag, kann darüber kein Zweifel obwalten, daß die meisten Vergleiche deshalb geschlossen wurden, weil man auf anderem Wege, zum Rechte zu gelangen, verzweifelte.

[2]) Zum Teil lag dies daran, daß Männer wie Köppen, Pruckmann, Kohl und andere nicht nur fruchtbare Schriftsteller waren, sondern zugleich an der Spitze der märkischen Justiz standen. So waren sie in der Lage, ihre theoretische Auffassung auf die Praxis zu übertragen, ja Friedrich Pruckmann, der als Hauptvorkämpfer für die schrankenlose Fürstenmacht zu bezeichnen ist, hat sich durch diese Haltung die Stufen zum Kanzleramte der Mark geebnet. Der Satz des märkischen Auenrechts, daß dem Gutsherrn alles gehöre, worauf nicht ein anderer einen Rechtstitel nachweisen könne, wurde jetzt in großartigster Weise auf den Landesherrn übertragen, dem

liche Hantierung sei.[1]) Da ward der Jägermeister eine wichtige Person, und es mehrten sich die Übergriffe der Heidereiter (Oberförster) und ihrer unteren Gehilfen. Es wurde stark geschont, und es waren nicht lediglich gesundheitspolizeiliche Rücksichten, daß im ganzen Gebiete der Mark Abdeckereien mit einem Zwangs- und Bannrecht auf alles in ihrem Bezirke abgestandene Vieh angesetzt wurden; denn in den Privilegien der Abdecker erscheint regelmäßig die Verpflichtung, mit dem Luder die Wolfsgruben zu versorgen und Jagdhunde des Kurfürsten zu unterhalten.[2]) Gleichzeitig beanspruchte der Landsherr das alleinige Recht an den Flüssen und Mineralien des Landes; auch hier half den bisherigen Nutznießern keine Verjährung, sondern nur der urkundliche Nachweis der landesherrlichen Verleihung. So entstanden denn jetzt manche Versuche, die Wasserkräfte besser auszunutzen, auf Minerale zu graben, und es läßt sich auch ein Steigen des Wertes der kurfürstlichen Ämter, d. h. des unmittelbaren kurfürstlichen Besitzes, nachweisen.[3]) Alles dies war hier zu erwähnen, um zu erklären, wie es gekommen, daß auch auf dem Gebiete des Rechtslebens der kurfürstliche Einfluß stetig stieg. Schon in den ersten Jahren des 17. Jahrhunderts war — ohne daß dies gesetzgeberisch festgelegt wäre — die Gerichtsbarkeit des Adels und der Immediatstädte nur noch eine erstinstanzliche, deren Nachprüfung der Kurfürst längst durchgesetzt hatte, wie er denn auch die oberste Justizaufsicht überall zur Anerkennung gebracht hatte. Nachdem zu dieser Zeit Reste des Besitzes der sequestrierten, aber noch bis 1608 gesondert verwalteten Bistümer Havelberg und Lebus in den Domanialbesitz übergegangen waren, konnten nur noch der Johanniterorden, der namentlich in der Neumark reich begütert war, einige altmärkische Geschlechter und die Gänse Edlen Herrn zu Putlitz in der Prignitz dem Landesherrn gegenüber eine etwas selb-

---

die ganze Mark gehöre, soweit nicht Private und Kommunen Teile davon durch Rechtstitel erworben hätten. So verdunkelten sich — wie noch heute oft erkennbar — die Begriffe der res communis omnium mit dem Privateigentum des Landesherrn, wobei noch hinzukam, daß tatsächlich ja in uralter Zeit die erobernden Markgrafen über die res communes wie über ihr Privateigentum verfügt hatten. Jetzt verbanden sich römisch rechtliche Grundsätze mit jener feudalen Praxis, die bei nutzbaren Rechten oft genug die Handhabe zur Entziehung bot.

[1]) Friedrich Pruckmann, „tractatus de regalibus", Berlin 1587.

[2]) Das Abdeckerprivileg kommt auch sonst vor, hat aber in der Provinz Brandenburg seinen Hauptsitz und die eigenartige Form, daß es als feudastrum begründet ist. Die Abdecker sind regelmäßig vom Landesherrn beliehene Beamte unterster Ordnung, denen im gesundheitspolizeilichen Interesse Rechte und Pflichten auferlegt sind. Man kann die Zahl der märkischen Abdeckereien zur Zeit ihrer größten Entwicklung auf 100 annehmen; genau läßt sie sich aber wegen der häufigen Teilungen und Vereinigungen mangels genügenden Materials über diese Veränderungen nicht angeben.

[3]) Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, daß eigentlich nur der Landesherr über die Geldmittel zu derartigen Verbesserungen verfügte; ein unter Joachim II. gemachter Versuch, einen Salzquell bei Belitz in Form eines Aktienunternehmens nutzbar zu machen, war gescheitert, um auf lange Zeit der erste und letzte dieser Art zu bleiben. Wurde aber im öffentlichen Interesse eine Anlage gemacht und dabei in Privateigentum eingegriffen, so wurde ein Recht auf Entschädigung nicht anerkannt. Nur auf endlose Bitten erhielt dann und wann der Benachteiligte ein nach freiem Ermessen des unternehmenden Landesherrn liegendes Entgeld, bisweilen in vakanten Lehnstücken, selten in barem Gelde.

ständigere Stellung behaupten. Da erließen wohl die Altmärker Bauernordnungen, die Putlitze für ihren Besitz ein Abdeckerei-Privileg, der Orden hielt auch noch einen Lehnshof (Regierung zu Sonnenburg), und die Kapitel der Stifter Brandenburg und Havelberg verwalteten noch einige Splitter des ehemaligen Besitzes im Havellande, um wie der Johanniterorden einigen Titular-Domherrn bzw. Ordensrittern aus den Reinerträgen Pensionen zu zahlen; aber auf dem Gebiete der Rechtspflege war die Sonderstellung nicht sehr erheblich. Stärker trat diese in der Altmark hervor, die nicht völlig in die Kurmark aufgegangen war, sondern sich eine gewisse Selbständigkeit zu bewahren verstanden hatte. Im gewissen Sinne der berufene Hüter derselben war der Landeshauptmann, der regelmäßig aus den reichen Geschlechtern der Alvensleben, Bartensleben, Knesebeck oder Schulenburg vom Kurfürsten ernannt wurde und dem zu Stendal tagenden Quartalgerichte einer Art Deputation des Kammergerichts vorsaß. Hier, wie sonst fast nirgends in der Mark, saßen auch noch freie Bauerngemeinden, die sich selbst verwalteten, und, da viele Geschlechter auch in der benachbarten Prignitz begütert waren, stand die Ritterschaft beider Landesteile von jeher im engen Zusammenhange. So lagen hier die Verhältnisse bisweilen anders wie in der übrigen Kurmark, woraus es sich erklärt, daß manche Gesetze und Verordnungen speziell für die Altmark erlassen wurden, sich hier auch manche Sonderart entwickelte.[1]) Trotzdem war hier (bis 1807) der Unterschied gegen die übrige Kurmark kein so bedeutender wie zwischen dieser und der Neumark, und auf dem Gebiete des Rechtslebens überhaupt kaum vorhanden. Dies trifft namentlich für das Kirchenrecht zu, deren grundlegendes Gesetz, die Konsistorialordnung von 1573, in der ganzen Mark galt, und daß durch die Praxis des gemeinsamen Gerichtshofes, des Konsistoriums zu Kölln, die gleichmäßige Weiterentwicklung gewährleistet wurde.[2])

Der Dreißigjährige Krieg, der die einzelnen Teile der Mark in verschiedener Weise heimsuchte, hatte die Folge, daß der Widerstand der einzelnen Stände gegen die am Schlusse der Wirren ungebrochen dastehende Fürstenmacht sehr geschwächt war. Der neue konstituierende Landtag von 1652 zeigte zwar noch Anklänge an frühere Zeiten des Feudalstaates, aber dieser bröckelte doch zusammen.[3]) In dem stehenden Heere, das auch nach dem Frieden erhalten blieb, standen zahlreich ehemalige Leibeigene, die auch, wenn sie demnächst entlassen wurden, nicht wieder auf die heimatliche Scholle und unter die Jurisdiktion ihres Gutsherrn zurückkehrten, sondern als

---

[1]) Z. B. die Altmärkische Quartalsgerichtsordnung vom 12. Februar 1602 (Kammergericht Bd. 2, S. 110), auch in verschiedenen für die Kurmark erlassenen Gesetzen wird diese und jene Bestimmung für die Altmark besonders erlassen.

[2]) Daß auch hier Abweichungen vorkamen, bedarf keiner Erörterung, solche bestanden aber fast in jeder Stadt und in jedem Landesteile. Im großen und ganzen war auf diesem Gebiete Einheit vorhanden.

[3]) Kammergericht Bd. 2, S. 230 ff. Der Landtagsrezeß vom 26. Juli 1653 stellt gewissermaßen eine Verfassung für Kur- und Neumark dar. Im Punkt 16 wird die landesherrliche Gerichtsbarkeit umschrieben: Volles Besetzungsrecht für die oberen Gerichte (Kammergericht — Regierung zu Cüstrin), im Verfahren zunächst Vergleichsversuche, dann schleunigster Prozeß, Erschwerung der Appellation, wo solche bisher durch vorgängige Hinterlegung der Sukkumbenzstrafe erschwert gewesen, usw.

freie Leute ihren Unterhalt suchten. Bald traten dazu Glaubensflüchtlinge aus allen möglichen Gebieten, denen auf kurfürstlichem Besitze Gelegenheit zur Ansiedlung gegeben wurde. Diese erhielten oft genug — so die Franzosen — eigene Verwaltung und unter landesherrlicher Aufsicht eigene Gerichtsbarkeit; oder aber der Kurfürst behielt sich die Gerichtsbarkeit, wie bei den in die Mark aufgenommenen Juden selbst vor. So verengte sich denn der Kreis derjenigen, die unter der Gerichtsbarkeit eines Gutsherrn oder einer Immediatstadt standen immer mehr, so daß es weiter nicht wundernimmt, wenn die ständischen Bestrebungen, ein märkisches Recht und eine märkische Gerichtsverfassung (Kammergerichtsordnung) zu schaffen,

Abb. 33. Sogenanntes Französisches Rathaus auf dem Werder.
Aufnahme von Hofphotograph F. Alb. Schwartz-Berlin.

trotz aller Versuche schließlich ergebnislos blieben. Da hier der letzte Augenblick, nämlich die Annahme des vortrefflichen Kohlschen Entwurfes, versäumt war,[1]) treten kurfürstliche Verordnungen, zunächst als Notstandsverordnungen erklärt, dann ohne eine solche an die Stelle ständischer Gesetzgebung.[2] Auf dem Gebiete der Gerichts-

[1]) Kammergericht, Bd. 2, S. 192—268 gibt die eingehende Darstellung der Phasen dieser gesetzgeberischen Arbeiten, die im wesentlichen wegen des Widerstandes der Stände zu keinem Abschluß gelangten.

[2]) Eine unter dem 5. Juli 1658 erlassene Interimsverordnung für das Kammergericht wurde zwar auf „bittliches Ansuchen" der mittelmärkischen Stände suspendiert, aber seit 1670 folgt ein landesherrliches Reskript dem anderen, zunächst als Notstandsverordnung, bald darauf ohne Betonung dieses Charakters. (Mylius a. a. O. II. 1, Nr. 38 ff.)

barkeit wurden demnächst alle möglichen Rechtsstreitigkeiten (z. B. Bausachen in Berlin, Postsachen, Wechselsachen usw.) an besondere kurfürstliche Kommissionen verwiesen und oft die geringfügigsten Fragen durch Verordnungen entschieden. So trat denn gegen das Ende des 17. Jahrhunderts nicht nur überall eine Unsicherheit darüber ein, welches Gericht im Einzelfalle zuständig sei, sondern auch, welches Recht anzuwenden; der alte Übelstand der mangelnden Rechtskraft blieb daneben in vollster Blüte. Auf diesem Sumpfboden ungeordneter, schwankender Rechtspflege wucherte dann üppig eine oft recht minderwertige, sich stets mehrende Advokatur. Ein überaus charakteristisches Beispiel für diese Zustände sei hier deshalb angeführt, weil noch heute seine Folgen in der Mark vorhanden sind. Die alte Konsistorialordnung von 1573 hatte, da sie den Ständen keine neuen Pflichten auflegen konnte und wollte, es als Ehrenpflicht der Stadtgemeinden und Gutsherrn hingestellt, für die Reparatur ihrer verfallenen Kirchen mit der Kirchengemeinde Sorge zu tragen. Später kam zufällig ein Streit über die Reparatur einer gutsherrlichen Kirche, und durch landesherrliches Reskript ward jetzt bestimmt, daß der Patron die Baumaterialien, die Dorfgemeinde das übrige zu leisten habe. Dies gilt noch heute für märkische Dorfkirchen zu Recht, während bei Stadtkirchen dieser Satz nicht gilt, sondern nur die alte Konsistorialordnung an eine Ehrenpflicht mahnt. Hätte der Zufall damals (1710) eine Entscheidung bei einer Stadtkirche erforderlich gemacht, so würde der Rechtssatz heute umgekehrt gelten.[1])

Jedenfalls war das Erstarken der Fürstenmacht unter diesen Umständen ein großer Segen, da bei diesem Wirrsal nur von ihr wirksame Abhilfe erwartet werden konnte. Der Erwerb der Königskrone bildet hier insofern einen gegebenen Abschnitt, als damit klar zum Ausdruck gebracht war, daß die Mark fortan nur als Teil des größeren Ganzen weiterbestehen werde.

Die neue Zeit machte sich in bezug auf die Rechtspflege bald geltend: Zunächst wurde (1702) aus den Geheimen Räten ein Oberappellationsgericht für die nichtmärkischen Gebiete des neuen Königreichs ohne Ostpreußen gebildet,[2]) ebenso erhielt das Kriminalkolleg, aus Mitgliedern derselben Zentralbehörde bestehend, festere Formen.[3]) Aber die Verwirrung auf dem Gebiete des Rechtslebens war aus den schon angegebenen Gründen derartig gestiegen, daß mit verschiedenen Mitteln eine Abhilfe gesucht wurde, die indes sämtlich nur wenig ihren Zweck erfüllten. Hierher gehört die Bestimmung, daß ein landesherrliches Richteramt nur nach dem Bestehen einer vor einer Kommission Geheimer Räte abzulegenden schriftlichen

---

[1]) Riedel, „Magazin des Provinzial- und statutarischen Rechtes der Mark Brandenburg und des Herzogtums Pommern" (Berlin 1837), Bd. I, S. 414ff. Die hier mitgeteilten Reskripte bezogen sich auf Einzelfälle, regelten diese und bestimmten, daß hiernach auch in Zukunft verfahren werden sollte.

[2]) Sonnenschmidt, „Geschichte des Obertribunals" (Berlin 1879).

[3]) Holtze, „Strafrechtspflege unter Friedrich Wilhelm I." (Berlin 1894), S. 3ff. Die unter dem 8. Juli 1717 erlassene Kriminalordnung knüpfte an den älteren Brauch an und betonte scharf das landesherrliche Recht der Justizaufsicht auf diesem Gebiete. Das führte dahin, daß es — namentlich unter Friedrich Wilhelm I. — auf den Willen des Landesherrn ankam, ob und welches Verfahren er in Strafsachen gewähren wollte.

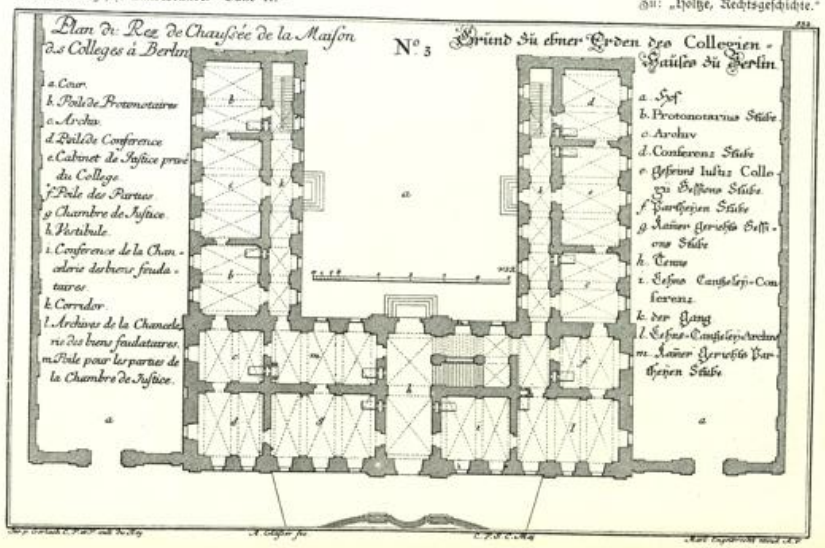

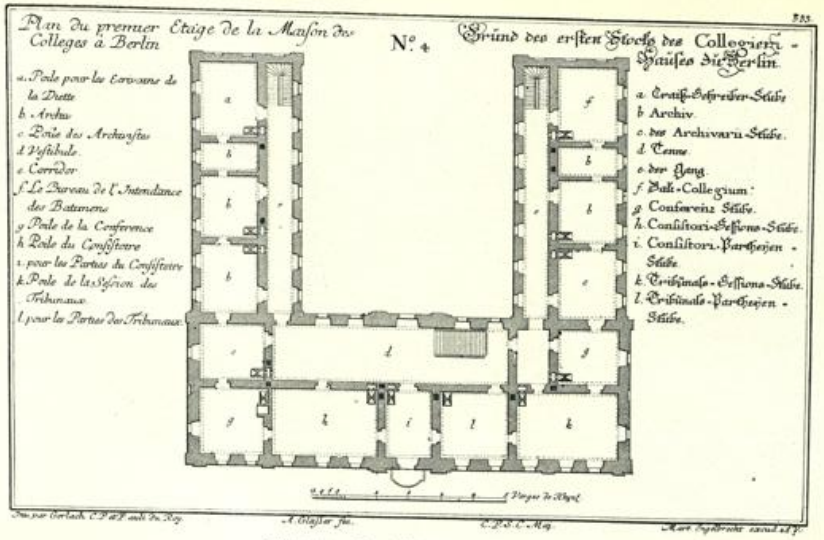

Abb. 54/55. Grundriß des Kollegienhauses.

Prüfung verliehen werden solle. Da indes oft genug von dieser Prüfung Abstand genommen wurde, kaum jemals auch einer dieselbe nicht bestand, so half dieses Mittel nichts. Dann wurde nach längeren Vorarbeiten eine Kammergerichtsordnung (1709) erlassen,[1]) die schon deshalb trotz ihrer sorgfältigen Redaktion ganz zwecklos bleiben mußte, weil alle Voraussetzungen, auf denen sie aufgebaut war, fehlten. Denn sie setzte eine hinreichende Zahl genügend besoldeter, voll beschäftigter Räte am Kammergerichte und, da dieses auch Berufungsgericht sein sollte, verständige Urteile in erster Instanz voraus. Bei den Untergerichten, namentlich den gutsherrlichen und bei den kleineren und kleinsten Stadtgerichten entschied aber die reine Willkür, oft genug Bestechung. So standen denn treffliche Gesetze und Verordnungen lediglich auf dem Papier, und es entsprach durchaus der Wahrheit, wenn Friedrich Wilhelm I. bei seinem Regierungsantritte darüber klagte, daß die schlechte Justiz zum Himmel schreie. Trotz seines redlichen, wenn auch etwas zu impulsiven Justizeifers kam auch dieser Fürst, da er für die Justiz kein Geld aufwenden wollte, auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts und des Zivilprozesses zu keinem befriedigenden Ergebnisse. Sein Plan, das dänische Gesetz (danske lov) einzuführen,[2]) scheiterte; ein eigenes Gesetzbuch kam nicht über die allerersten Anfänge hinaus, bald wurde mit dem Gedanken gespielt, an Stelle des schriftlichen Verfahrens das mündliche zu setzen[3]) und damit unendliche Verwirrung angestiftet, da sich der erst halb durchgeführte Plan nicht vollenden ließ; dann wieder sollte sich jeder Rechtsstreit in einen Zwangsvergleich auflösen. Dazu eine in ihrer Zahl beschränkte, zunächst also von den schlechtesten Bestandteilen gesäuberte Advokatur, die indes, da ihr die Regierung kein Vertrauen entgegenbrachte, sich vielmehr nur schikanierte (Advokatenmantel) und lächerlich machte, bald wieder verschlechterte.[4]) Die Allodifikation der märkischen Lehne, die das kurfürstliche Obereigentum an den Rittergütern gegen Zahlung einer Rente für die Lehnsdienste beseitigte,[5]) hätte die Verwirrung noch vermehren können, da mit der Aufgabe dieses

---

[1]) Kammergericht Bd. 3, S. 48 ff.; Hassenpflug, „Die erste Kammergerichtsordnung Kurbrandenburgs" (Breslau 1895).

[2]) Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins Heft 30, S. 1 ff., Kammergericht Bd. 3, S. 84 ff.

[3]) Der Fiskal Georg Friedrich Camman an der neumärkischen Regierung hatte dem König Vorschläge zur Abkürzung und Vereinfachung der Zivilprozesse unterbreitet, die dann durch Edikt vom 19. März 1717 in der Neumark eingeführt wurden. Im Jahre darauf wurden diese recht ungelenken Bestimmungen auch beim Kammergericht zum Teil eingeführt, stifteten indes nur Verwirrung.

[4]) Kammergericht Bd. 3, S. 90 ff. Das Edikt vom 5. April 1713 hob die tatsächlich bestehende freie Advokatur auf und beschränkte die verbleibenden Advokaten auf eine bestimmte Zahl, die beim Kammergericht 24 betragen sollte, indes bald nicht genau beachtet wurde.

[5]) Kammergericht Bd. 3, S. 102 ff.; Riedel, „Magazin des Provinzial- und statutarischen Rechts" Bd. 3, S. 1 ff. In der ganzen Mark wurden damals 917 Pferde mit je 40 Talern abgelöst, nachdem der König sich statt der ursprünglich geforderten 50 Taler hiermit zu begnügen erklärt hatte. Abgesehen vom Fortfall des königlichen Obereigentums blieb der Lehnsverband der Vasallen bestehen und wurde durch verschiedene Lehnskonstitutionen für die Ritterschaft der Kurmark und der Neumark damals nach langen Vorbereitungen durch Lehnskonstitutionen neu geregelt. Die Hauptarbeit dabei hat M. L. v. Printzen geleistet.

Rechtes die Stellung der adeligen Gerichtsherren noch gesteigert wurde, aber diese Gefahr wurde doch dadurch vermieden, daß der König in der schärfsten Weise seine Justizhoheit wahrte und mehrte, namentlich auf dem Gebiete des Strafrechts. Trotz der furchtbar strengen Strafen, die noch an das Mittelalter erinnerten, trotz verschic-

Abb. 36. Schloßdiebe Stunck und Stieff.

dener Abweichungen von den strafrechtlichen Regeln in Einzelfällen, trat doch unverkennbar auf diesem Gebiete ein großer Fortschritt unter seiner Regierung ein. Sämtliche Gerichtsherren in der Mark waren nicht mehr darin unbeschränkt, ob sie ein Verfahren einleiten wollten, ob sie sich mit dem Verbrecher abfänden, ob sie foltern oder schwere Strafen vollstrecken ließen. Überall war dem landesherrlichen Eingreifen Raum gegeben, das dann in Form genehmigter Beschlüsse des befragten Kriminalkollegs erfolgte.[1]) So kam es denn, daß in der Mark auf diesem Gebiete zuerst die Aufklärung ihre Triumphe feierte, daß die Hexenprozesse verschwanden, daß verstümmelnde Strafen bald ganz fortfielen und daß auch sonst manches Überbleibsel des Mittelalters in Wegfall kam. Große Verdienste auf diesem Gebiete erwarb sich namentlich der mächtig aufstrebende Kanzler Samuel v. Cocceji, der sogar unter dem tatkräftigen Friedrich Wilhelm I. den Entschluß faßte, die Gerichtsbarkeit der kleinen und kleinsten Gerichtsherrn völlig zu beseitigen. Hierzu wurde das Mittel angewendet, die Kosten der Gerichtsbarkeit zu steigern und die Einkünfte aus derselben zu vermindern. Die Forderung, daß die Richter auch der kleinsten Gerichte ein gewisses Maß juristischer Bildung hätten, vergrößerte die Kosten, während andererseits die Forderung aufgestellt wurde, die Gebühren für die Privatrechtspflege zu beschränken. So sollte die Gerichtsbarkeit der kleinsten Gerichtsherrn für diese zu einer unerträglichen Last werden. War dies geschehen, so mußte die Beseitigung und ihr Ersatz durch landesherrliche Gerichte als eine Wohltat empfunden und von den Gerichtsherren erstrebt werden. Die Entwicklung wäre wohl schon damals in einen rascheren Fluß gelangt und hätte zur Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit in der Mark geführt, wenn nicht der durch das Verhalten des Königs in der Lehnsallodifikation stutzig gemachte Adel mit der äußersten Hartnäckigkeit seine Stellung als Gerichtsherr verteidigt hatte. Immerhin wäre er vielleicht unterlegen, wenn nicht infolge des Thronwechsels von 1740 und der bald hernach beginnenden Kriegszeit diese Entwicklung unterbrochen und auf lange vertagt werden wäre. Es ist schon angeführt, daß die Bestrebungen des Königs, für seine Lande ein einheitliches Recht zu schaffen, im Sande verlaufen waren; so erklärt es sich, daß ein Privatunternehmen Anklang und Fortgang fand, das andernfalls unmöglich gewesen wäre: die Sammlung

Abb. 37. Samuel Freiherr von Cocceji.
(Nach dem Gemälde auf dem Kammergericht.)

[1]) Strafrechtspflege S. 34 ff. Die Unsicherheit erscheint in Berlin und Umgegend am größten, da hier der landesherrliche Einfluß sich am meisten geltend machte.

des märkischen Rechts in den bis 1750 erschienenen Foliobänden des Corpus constitutionum Marchicarum von Mylius. Dieser fleißige und selbstlose Mann veröffentlichte aus dem Urkundenstoffe der Berliner Archive, älteren Drucken usw. alles, was ihm an Verordnungen und Gesetzen für die Mark irgendwie erreichbar war. Man kann manches gegen seine Arbeit einwenden, daß z. B. der Abdruck der Urkunden des 16. Jahrhunderts mangelhaft, daß die Einteilung des Stoffes in einzelne Materien unzweckmäßig, da sich statt dessen — wie dies auch in der Fortsetzung seit 1750—1806 geschehen — der Abdruck aller Gesetze nach dem Datum des Erlasses empfohlen hätte; alles dies ändert aber nichts an der Tatsache, daß ein staunenswertes Werk von ihm geschaffen ist. Die Mark hatte seitdem eine Sammlung ihrer Gesetze, die, obgleich sie eine Privatarbeit darstellte, doch in der Praxis die Bedeutung eines Gesetzbuches erlangte und verdiente. Jedenfalls hatte hier, wie einst ein Scheplitz, ein Privatmann eine Arbeit geleistet, mit der die gesetzgebenden Faktoren nicht zustande gekommen waren.

Abb. 38. Marquard Ludwig Printzen (nach Busch).

So war es erträglich, daß die großen Unternehmungen Coccejis,[1]) das materielle Recht, das Verfahren und die Gerichtsverfassung von Grund aus neu zu gestalten, entweder keine oder in vielen Punkten nur vorübergehende Erfolge hatten. Die beabsichtigte Schaffung eines bürgerlichen Gesetzbuches verlief im Sande, das von ihm eingeführte Verfahren wurde nur so lange als tadellos gerühmt, als infolge seiner unzähligen Zwangsvergleiche die alten Sachen beseitigt waren; eine durchgreifende wesentliche Änderung der Gerichtsverfassung hat er nicht einmal versucht, da er die Patrimonialgerichte bestehen ließ und nur die Verfassung der höchsten Gerichte veränderte. Wichtig war in dieser Beziehung die Umgestaltung des Kammergerichts in drei Senate und die neue Einrichtung des Ober-Tribunals, das jetzt auch als letzte Instanz dem Kammergerichte und der neumärkischen Regierung überge-

[1]) Kammergericht Bd. 3, S. 210ff.


Au Roi
Die Müllerin Arnoldt
1780

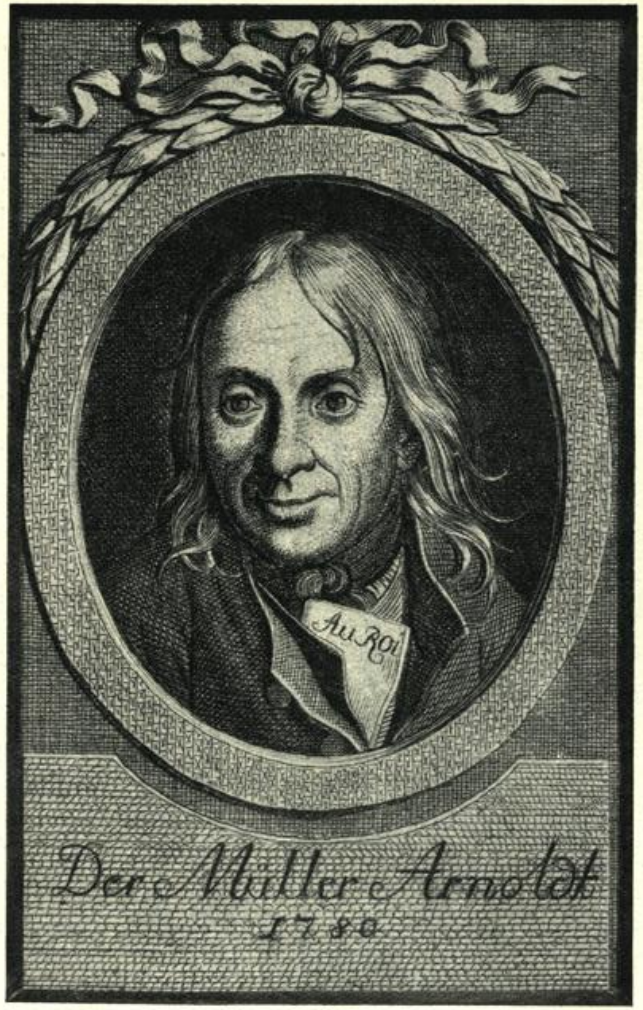
Au Roi
Der Müller Arnoldt
1780

Abb. 39/40.

ordnet wurde. Aber hierin bestand das große Verdienst Coccejis, daß er es verstand, Geldmittel flüssig zu machen, um an diesen Obergerichten ein jugendkräftiges Richtertum anständig zu besolden, abgelebte Räte zu beseitigen und für die Zukunft durch ein sehr strenges Examen einen vortrefflichen Nachwuchs zu sichern. Dies gewährt ihm den verdienten Namen des Justizherkules, aber das zu seinen Verbesserungen nötige Geld hatten, da Friedrich meinte, daß die Märker den Hauptvorteil davon hätten, zum größten Teile die märkischen Stände hergegeben. Da war es denn selbstredend, daß die Gerichtsbarkeit der Städte und Gutsbesitzer völlig unberührt gelassen und jede Exemtion sorgfältig geschont wurde. Friedrich sah allerdings seinen Wunsch, jeden Prozeß in allen drei Instanzen in Jahresfrist beendet zu sehen, auf einige Zeit erfüllt, aber verdankte dies nicht dem damals viel gefeierten codex Fridericianus, sondern dem verjüngten Richterstande. So war es auch möglich, daß das durch die Orders vom 2. April und 20. Juni 1746 erlassene Verbot der Aktenversendung zum Verspruch an fremde und einheimische Juristenfakultäten und Schöppenstühle[1]) durchgesetzt werden konnte. Die oberen Gerichte der Kurmark waren seitdem aus prozeßleitenden rechtsprechende Behörden geworden. Bald indes ließ die Wirkung jener großartigen Beseitigung der Prozeßrechte nach, und dieser Schwamm jedes Gerichtes trat bald wieder auf. So wurde denn bald genug von Friedrich, der mit Cocceji das Unmögliche möglich gemacht zu haben meinte, die Schuld den Richtern, die ein Spielball in den Händen der Advokaten seien, zugeschoben. Seit der Einführung der großen Staatsprüfung (1755) teilten sich nun die Richter in solche, die jene Prüfung bestanden, und solche, die sie nicht bestanden hatten. Diese machten nach vollendetem Universitätsstudium und etwa zweijähriger praktischer Ausbildung an einem Obergerichte dort ein geringfügiges praktisches Examen (Referendareramen), das sie mit Ausnahme von den Obergerichten zu jeder Richterstelle und zur Advokatur befähigte. Aus ihnen entnahmen viele Gerichtsherrn (Städte und Adel) ihre Stadtrichter und Patrimonialrichter. Nur ein kleiner Teil dieser Referendare unterwarf sich der gedachten großen Prüfung, aber diese kleine Zahl genügte zur Besetzung der vorhandenen höheren Stellen, ja sie überschritt diese Zahl, so daß bessergestellte Magistrate, vorab Berlin, sich den Luxus gewähren konnten, Stellen an ihren Stadtgerichten mit Assessoren zu besetzen. So kam es, daß die Ratsstellen und die bestbezahlten Stellen an Stadtgerichten von Männern erlangt wurden, die kaum dreißig Jahre alt waren. Dies erregte damals in ganz Deutschland Aufsehen, auch hat die Jugend der Räte zum guten Teile das Mißtrauen verschuldet, das Friedrich der märkischen Rechtspflege entgegenbrachte, und den bekannten Machtspruch vom 11. Dezember 1779 im Prozesse des Müllers Arnold zu Pommerzig erklärt.

Es ist bekannt, daß sich der schlesische Justizminister Carmer die Gunst Friedrichs zuerst durch die bereits acht Jahre früher in Schlesien durchgeführte Regelung des dortigen ritterschaftlichen Kreditwesens dauernd erworben hatte.[2]) Diesen Mann

---

[1]) Der Brandenburger Schöppenstuhl hat indes sein Dasein noch bis zum Zusammenbruch des Staates gefristet.

[2]) Kammergericht Bd. 3, S. 284 ff.

berief er nach der ungnädigen Entlassung des Großkanzlers v. Fürst[1]) an die Spitze der preußischen Justiz im Dezember 1779, und das von ihm alsbald unternommene Werk, die Gerichtsverfassung und das Verfahren neu zu ordnen und an Stelle des subsidiären Rechtes ein „Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten" zu schaffen, haben für die Mark mannigfache Folgen herbeigeführt. Vom Kammergericht ward ein Ober-Appellationssenat ausgeschieden, der jetzt höhere Instanz wurde, wenn das Kammergericht, oder — wie man damals sagte — der Instruktionssenat des Kammergerichts, oder die neumärkische Regierung entschieden hatten. Als letzte Instanz in den größten Sachen ward das Ober-Tribunal auch für die Gerichte der Mark eingeführt. Vergebens wies v. Rebeur, der Präsident des neuen Ober-Appellationssenates und alte Gegner Carmers darauf hin, daß das Kammergericht verfassungsmäßig das höchste Gericht der Mark sei und drohte mit dem Widerspruche der Stände, die ja das Geld dazu hergegeben und an der Verfassung desselben interessiert seien. Rebeur ward beiseit geschoben, und seit 1780 war es deutlich erkennbar, daß die Mark auch in bezug auf ihre Gerichtsverfassung nur noch einen Teil des größeren Ganzen, des Königreichs Preußen, bildete. Die Regelung der märkischen Untergerichte scheiterte damals, aber die Stände der Mark wurden jetzt wieder einmal zur Mitarbeit an einem um-

Aufstellung

zwölf falscher Behauptungen

die das Büchelchen betitelt:

„Ueber den ungenannten Tadler „der neuen Prozeßordnung:

enthält.

Meinen Mitbürgern zugeeignet.

Vel viventes adhuc jam longa oblivia potant.

VIRGIL. Libr. VI. Æneid. v. 715.

Leipzig
In der Buchhandlung der Gelehrten,
1786.

Abb. 41. Titelblatt der Enumeration von v. Rebeur.

[1]) Zum Ausbruch kam der Groll Friedrichs bei Gelegenheit des Müller Arnoldschen Prozesses, der im wesentlichen die Frage betraf, ob ein Privileg zur Anlegung von Teichen derart genutzt werden könne, daß einem unterliegenden Müller dadurch die zum Betriebe seiner Wassermühle nötige Wasser entzogen würde. Da das Nutzungsrecht des Müllers ebenfalls auf einem Privilege (Konzession) ruhte, hatte in solchem Falle das jüngere Recht, hier das des Müllers, dem älteren zu weichen. (Vgl. Dickel, „Beiträge zum preußischen Recht. 1. Heft. Friedrich der Große und die Prozesse des Müllers Arnold." (Marburg 1891.)

fassenden gesetzgeberischen Werke herangezogen, nämlich zu der vom Könige Friedrich Wilhelm II. angeordneten Durchsicht des wesentlich aus politischen Gründen suspendierten Allgemeinen Landrechts. Mit dieser Arbeit war zugleich eine Aufgabe verbunden, welche trotz tatkräftiger Inangriffnahme und Kraftverschwendung bewährter Köpfe innerhalb 50 Jahren nicht viel Brauchbares zustande gekommen ist. Es handelte sich dabei um die Feststellung derjenigen speziellen Provinzialgesetze, die in der Mark galten, da ja das Landrecht nur als subsidiäres Recht gelten sollte. Hätte man also — wie dies ja logisch gewesen wäre — mit der Veröffentlichung des subsidiären Rechts bis zur Feststellung des prinzipal geltenden gewartet, so hätte man das Landrecht überhaupt niemals publizieren können. Auf Grund dieser königlichen Verordnung haben damals das Kammergericht, die neumärkische Regierung und die Stände beider Teile der Mark, jeder für sich, umfangreiche Zusammenstellungen[1]) des Provinzialrechts gemacht, nachdem die Justizbehörden ihre größeren Untergerichte, also die Stadtgerichte, zu Berichten über das in diesen kleineren Körpern angeblich geltende besondere Recht aufgefordert hatten.[2]) Das Ergebnis dieser auf breitester Grundlage aufgebauten Arbeiten war eine Kodifikation des kurmärkischen Rechts durch den Geheimrat Wilke als Kommissar des Kammergerichts und eine sich daran anlehnende des Geheimrats Busch, des Kommissars der neumärkischen Regierung.[3]) Aber es liegt auf der Hand, daß die ebenfalls fleißig arbeitenden ständischen Deputierten, unter denen namentlich der Graf Finckenstein auf Madlitz zu erwähnen ist, Bedenken trugen, diesen und jenen Satz als geltendes Recht zu akzeptieren, was um so erklärlicher ist, als eine ganze Fülle des Gefundenen auf Judikaten beruhte, die ja die Eigentümlichkeit haben, daß ein fleißiger Forscher immer ein widersprechendes finden wird. Die Schwierigkeit der Arbeit bestand also nicht in der Herbeischaffung des unendlichen Stoffes, sondern im Ausziehen derjenigen Sätze daraus, die allgemein als geltendes Recht anerkannt werden konnten. An diesem Punkte scheiterte damals trotz unendlichen Fleißes aller Beteiligten die Kodifikation des märkischen Rechts; sie blieb liegen, wurde dann nach Jahrzehnten wieder aufgenommen, um abermals im Sande zu verlaufen.

Inzwischen waren die folgereichen Ereignisse des Jahres 1806 eingetreten und hatten die märkische Entwicklung, die noch den alten feudalen Charakter fast überall bewahrt hatte, in neue Bahnen gelenkt. Zunächst trat dies in der Altmark, die, abgesehen von wenigen rechtselbischen Dörfern (Schönhausen usw.), zum Königreiche Westfalen geschlagen wurde, in die schärfste Erscheinung. Hier wurde alsbald der

---

[1]) Die nähere Darstellung dieser Arbeiten geben die Einleitungen zu den Ende der 30er Jahre des 19. Jahrhunderts erschienenen Entwürfen von v. Scholtz, v. Kunow und Goetze. Dazu Holtze, „Die Kodifikation des neumärkischen Rechts" (Forschungen zur Brandenb. und Preuß. Gesch. Bd. 15, S 313 ff).

[2]) Das Kammergericht, dessen Mitglied Wilke eine hervorragende Rolle bei Herstellung des ersten Entwurfes gespielt hat, bewahrt in vielen Foliobänden die damals von den einzelnen Gerichtsherrn der Mark eingegangenen Berichte über das, was nach Ansicht der Berichtenden bei ihnen rechtlich als Sonderheit in Übung sei.

[3]) Der Entwurf von Wilke betraf das in der ganzen Kurmark mit Einschluß der Altmark geltende Recht. Dieses getrennt zu erörtern, lag damals keine Veranlassung vor.

code civil unter Aufhebung des Landrechts und der Provinzialgesetze eingeführt, auch das Lehnswesen mit Einschluß der Abdeckereiprivilegien beseitigt und damit eine solche Fülle des Abgelebten, daß diese Handlungsweise der neuen Regierung mannigfache Sympathien bei den Besten der Altmark fand.[1])

Unerheblich war es, daß die Kurmark damals den verbliebenen Rest des ebenfalls abgetretenen Herzogtums Magdeburg (die beiden Jerichower Kreise) zugeteilt erhielt, also Gebiete, in denen das märkische Recht bisher nicht gegolten hatte; keinesfalls konnte man es geschehen lassen, daß die verbliebenen Landeskinder noch länger Wohltaten entbehrten, denen sich die abgetretenen unter fremder Herrschaft zu erfreuen hatten. So war auch aus diesem Grunde die an die Namen Stein und Hardenberg geknüpfte, unmittelbar nach dem Tilsiter Frieden anhebende Reformgesetzgebung trotz des Widerstandes einzelner kurzsichtiger laudatores temporis acti zur zwingenden Notwendigkeit geworden. Der ganze Staatskörper ward auf andere Grundlagen gestellt. Dies machte sich auch auf dem Gebiete der Rechtsverfassung und des bürgerlichen Rechts bedeutsam in der Mark geltend.

Die Städteordnung[2]) teilte die städtische Verwaltung und die städtische Gerichtsbarkeit, erstere der Selbstverwaltung übergebend, letztere der Krone übertragend. Seitdem waren die märkischen Stadtgerichte königliche, von königlichen Beamten verwaltete Gerichte, wobei indes die Gerichtseinkünfte der Stadt vorbehalten blieben, die ihrerseits die sachlichen Kosten zu tragen hatte. Hier traten indes bald in dieser und jener Stadt Privatabkommen zwischen Kommune und Staat ergänzend ein, auf Grund deren der Staat gegen Überlassung der Gerichtseinkünfte und Gewährung sonstiger Vorteile auch die sächlichen Kosten selbst übernahm. Auf dem platten Lande in der Mark war ähnliches beabsichtigt worden, auch hier sollten die Patrimonialgerichte, die unter der Gerichtsherrlichkeit der Rittergutsbesitzer standen und meist nebenamtlich von einem dazu von ihnen ernannten Stadtrichter der Nachbarschaft oder dem königlichen Verwalter eines benachbarten Amtes verwaltet wurden, ebenfalls zu königlichen Gerichten werden, wobei man davon ausgehen wollte, die Dörfer an dasjenige Gericht zu weisen, dessen Richter bisher tatsächlich zugleich als Patrimonialrichter dort gewirkt hatte. Diese Absicht scheiterte aber zunächst an den Schwierigkeiten der finanziellen Auseinandersetzung zwischen Staat und Gutsbesitzern, bald verwickelten sich auch politische Fragen hinein, da die Rittergutsbesitzer ihre Gerichtsbarkeit und ihre Sonderstellung, die dadurch bedingt war, nicht aufgeben wollten. So blieb die beabsichtigte Gleichstellung vor dem Gesetze auf halbem Wege stecken. Zwar verloren die französischen Kolonien, die Juden und verschiedene kleine Gerichtskörper ihre Selbständigkeit, um mit Stadtgerichten verschmolzen zu werden, aber die ländlichen Patrimonialgerichte blieben und ebenso die Ausnahmen von der städtischen Ge-

---

[1]) Besonders bezeichnend ist hierfür die Bemerkung eines Knesebeck, als des berufendsten Hüters altmärkischer Tradition: „Es verdankt die Altmark der westfälischen Verwaltung eine Menge noch heutzutage sich als wohltätig erweisenden Einrichtungen und Verordnungen, die teilweise auch nach Wiedervereinigung mit den alten preußischen Landen in Kraft geblieben." („Aus dem Leben der Vorfahren zu Tylsen", Berlin 1875, S. 182.)

[2]) Vgl. jetzt Clauswitz, „Die Städteordnung von 1808 und die Stadt Berlin", Berlin 1908.

richtsbarkeit, wie sie die bevorzugten Stände (Adel und höhere Beamten) bisher besessen hatten. So war es in der Kurmark, ebenso in der Neumark, in der indes durch das Wegfallen des Johanniterordens, dessen Güter zugunsten des Staates eingezogen waren, jede Gerichtsbarkeit dieses Ordens beseitigt war. Waren so auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung die Wirkungen der gedachten Reformen, vorab auf dem platten Lande nicht sehr in die Augen springend, so waren sie es desto mehr auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts. Denn die Befreiung des Bauernstandes und die Beseitigung und Ablösung aller möglichen, das Grundeigentum, den Handel und Verkehr belastenden dinglichen und persönlichen Auflagen, beseitigte zugleich eine ganze Fülle von Rechtssätzen und Observanzen, die bisher den Hauptteil des märkischen Sonderrechts dargestellt hatten.

Als dann infolge der Befreiungskriege der im Jahre 1807 verlorene märkische Besitz wiedererlangt wurde, kam es doch zu keiner Wiederherstellung der Mark in den früheren Grenzen, was auch dafür zeugt, wie einschneidend die kurze Trennung der Altmark vom Stammlande gewirkt hatte. War diese doch so stark gewesen, daß das Patent vom 9. September 1814, das die Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts und der Gerichtsordnung in den wiedererworbenen alten Provinzen (die Altmark wird als solche an erster Stelle genannt) regelte, dabei sehr vorsichtig die westfälischen Neuerungen schonte. So sollten nach § 2 die unter der fremden Regierung abgeschafften besonderen Rechte und Gewohnheiten auch fernerhin nicht mehr angewandt werden, außer, falls das Landrecht über ihren Gegenstand keine Bestimmung enthielte. Im einzelnen war die Frage, was hiernach zu gelten habe, so schwierig, auch die Wiedereinrichtung des Lehnsverbandes unter Schonung der wohlerworbenen Rechte so überaus verwickelt, daß seitdem das sogenannte altmärkische Recht sich scharf von dem kurmärkischen und neumärkischen schied. Politisch war die Altmark mit dem rechtselbischen Teile von Magdeburg der neuen Provinz Sachsen zugefügt, Teile der Neumark der Provinz Pommern, während andererseits die vom Königreich Sachsen abgetretene Niederlausitz mit dem älteren wiedererworbenen Cottbus und der Norden des alten Herzogtums Sachsen mit Jüterbog zur Provinz Brandenburg gelegt wurden. Auch die Grenzen zwischen Kurmark und Neumark wurden damals geändert, indem das kurmärkische Frankfurt zur Neumark gelegt und statt des früheren Hauptsitzes Cüstrin zum Mittelpunkt der Regierung und zum Sitze des Appellationsgerichtes an Stelle der ehemaligen neumärkischen Regierung in Cüstrin bestimmt wurde. Seitdem fiel auch das Geltungsgebiet des kurmärkischen und das des neumärkischen Rechts nicht mehr mit den politischen Grenzen zusammen, und auch dieser Umstand hat mit dazu beigetragen, das Absterben desselben zu beschleunigen. Es ist dabei überaus bezeichnend, daß von seiten der alsbald nach dem Friedensschlusse von

Abb. 42. Schloß Sonnenburg.
Aufnahme von Hofphotograph F. Alb. Schwartz-Berlin.

1815 immer stärker hervortretenden rückläufigen Bewegung scharf darauf hingearbeitet wurde, das märkische Provinzialrecht zu fixieren, und es ist kein Zufall, daß der bekannte Vorkämpfer dieser Bewegung, Herr v. Kamptz, die Seele dieser Arbeiten war.[1]) Es ist selten auf eine Arbeit mehr Fleiß und Zeit mit gleich geringem Erfolge verwendet worden. Jahrzehnte hindurch bemühten sich die märkischen Stände in endlosen Kommissionsberatungen, ein märkisches Provinzialgesetzbuch zu schaffen, eine Aufgabe, die schon deshalb keinen rechten Zweck mehr hatte, weil, wie bereits ausgeführt, das Gebiet der Provinz Brandenburg sich nicht mehr mit dem der ehemaligen Mark deckte und infolgedessen das Gebiet des Provinzialrechts teils über die Grenzen der neuen Provinz hinausragte, teils gar nicht darin Geltung hatte. Dann aber zeigten schon die früheren, oben erwähnten Entwürfe von Wilke und Busch, die selbstredend bei den neuen Beratungen benutzt wurden, wie schwer es hielt, die einzelnen Sätze als Provinzialrecht, oder als ein in der Kurmark, Neumark oder Altmark allgemein geltendes nach allgemein geltendes

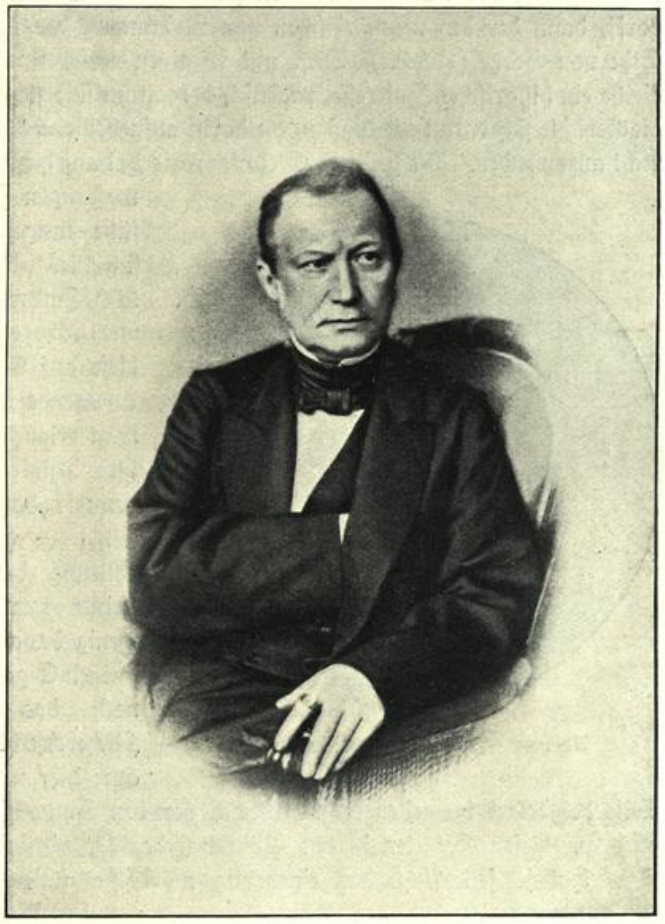

Abb. 43. Adolph Friedrich Riedel. (Nach Photographie.)

[1]) Herr v. Kamptz hat auf dem Gebiete des märkischen Rechts die weitaus größten Verdienste, und es lag nicht an ihm, wenn die aufgewandte Kraft so wenig Erfolge aufzuweisen hatte. Er, der Mecklenburger (geboren 1769 zu Rostock), war der feinste Kenner der märkischen Sonderrechte geworden, meisterhaft ist sein den späteren Kodifikationsarbeiten zugrunde gelegtes Werk „Die Provinzial- und statutarischen Rechte in der preußischen Monarchie" (Berlin 1826—1828), und er erkannte sehr wohl, daß diese Arbeiten ohne eingehende geschichtliche Forschungen ergebnislos bleiben müssen. So regte er denn den Studiosus Riedel, den späteren Herausgeber des nov. codex dipl. Brandenburgensis mit reichen Unterstützungen zu weiteren Studien an. Diese Erweckung geschichtlichen Sinnes für die Mark, der auch der von ihm ins Leben gerufene Verein

nachzuweisen. Immer wieder entstand der Zweifel, ob man es mit einem Ortsgebrauch oder mit einem Satze des Provinzialrechts zu tun habe. Da ist es denn höchst bezeichnend, daß man niemals dahin gelangt ist, das einheitliche Provinzialrecht zu fixieren, sondern die drei Gruppen desselben, das altmärkische, kurmärkische und neumärkische festzustellen versuchte. So entstanden drei Entwürfe, bestimmt, als Grundlage für die weiteren Verhandlungen zu dienen, zunächst (1834) der des kurmärkischen Provinzialrechts von v. Scholtz und Hermensdorff, dann der des neumärkischen von v. Kunow, der des altmärkischen links der Elbe von Goetze (1836).[1]) Diese mit Motiven versehenen Entwürfe haben in erster Reihe ein historisches Interesse, praktisch bedeutsam sind sie nur insofern geworden, als die Gerichte sich daran gewöhnten, die darin aufgestellten Sätze als geltendes Provinzialrecht anzuwenden. Die stehende Gerichtspraxis hat auf diese Weise oft genug die Mutmaßungen jener Autoren in Rechtssätze umgewandelt. Es wiederholte sich hier also ein Vorgang, der über 200 Jahre zurücklag, als die consuetudines Marchiae von Scheplitz, diese auf C. Distelmeiers Vorarbeiten beruhende Privarbeit, fast Gesetzeskraft erlangte. Um die Materie dieser Provinzialrechte abzuschließen, sei noch bemerkt, daß infolge der Gesetzgebung seit 1849 der Umfang der sachlichen Geltung des Provinzialrecht immer kleiner wurde, und daß heute sehr wenig davon übrig ist, und das meiste meisten Eigentümlichkeiten weisen heute noch das märkische Kirchenrecht, Fischereirecht und Abdeckereirecht[2]) auf; hier unterscheiden sich die älteren Teile der Mark bisweilen recht erheblich von den Zuwachsungen nach 1815. Aber auch auf diesen Gebieten ist das Absterben des Provinzialrechts unverkennbar.

Abb. 44. Johann Friedrich Busch.

Hat so seit 1848 das eigenartig märkische materielle Recht den Todesstoß

---

für die Geschichte der Mark Brandenburg zu dienen bestimmt war, ist eine mittelbare Folge der in der Hauptsache gescheiterten Kodifikationsarbeiten.

[1]) Die Veröffentlichung erfolgte, um — wie dies einst vor Erlaß des Landrechts geschehen war — dem Publikum Gelegenheit zu geben, sich darüber zu äußern. Das Interesse für das Provinzialrecht war indes schon damals so gering geworden, daß Kamptz es für angezeigt hielt, durch seinen historischen Berater Riedel das oft erwähnte Magazin für Provinzial- und statutarisches Recht zu begründen. Dies sollte als Sammelstelle für Bemerkungen des Publikums zu jenen Entwürfen dienen. Es kam aber davon nicht viel, und der Hauptinhalt der in den Jahren 1837—1839 erschienenen drei Bände stammt aus Riedels Feder.

[2]) In der Altmark sind die Abdeckerei-Privilegien infolge der westfälischen Gesetzgebung aufgehoben worden und später nicht wieder eingeführt.

empfangen, so wurde seitdem auch die märkische Gerichtsverfassung von Grund aus gewandelt. Dies geschah durch Beseitigung der Patrimonialgerichtsbarkeit und durch Fortfall aller besonderen Gerichtsstände. Durch die Aufhebung der Patrimonialgerichte entstanden jetzt, wie dies bereits vor 40 Jahren beabsichtigt war, Stadtgerichte und Kreisgerichte an den größeren Orten des Bezirkes mit Deputationen in den mittleren und Kommissionen an den kleinsten.[1]) Vor diesen Gerichten hatte jeder Insasse des Bezirkes sein Recht zu nehmen. Die Folge hiervon war, daß das Kammergericht und das Appellationsgericht zu Frankfurt jede erstinstanzliche Gerichtsbarkeit verloren, mithin reine Berufungsgerichte wurden. Dies wurde dadurch deutlich zum Ausdruck gebracht, daß das Kammergericht offiziell seit 2. Januar 1849 seinen historischen Namen verlor und als Appellationsgericht Berlin bezeichnet wurde. Dieser Zustand hat bis 1850[2]) gedauert. Die Kurmark hatte seidem ein Stadtgericht zu Berlin mit besonderem Etat und Kreisgerichte in Berlin und in den Kreishauptstädten, wobei indes einige Ausnahmen vorkamen, zu denen in erster Linie das Kreisgericht Berlin gehört, dem die ländliche Umgebung der Hauptstadt zugeschlagen war, ohne daß dabei auf die Kreiseinteilung Rücksicht genommen wäre.[3]) Mit der Kommission Sandau des Kreisgerichts zu Perleberg griff der Bezirk das Kammergericht in die Provinz Sachsen über. Jedes Kreisgericht hatte etwa 50 000 Insassen. Im Bezirke der Frankfurter Appellationsgerichte gab es nur Kreisgerichte, deren Insassen im Durchschnitt noch weniger als in der Kurmark betrugen; das Kreisgericht zu Spremberg griff mit seiner Deputation Hoyerswerda in die Provinz Schlesien über,[4]) an der Spitze des Berliner Stadtgerichts stand ein Präsident mit einigen Direktoren, an denen der Kreisgerichte ein Direktor; die Kommissionen wurden von einem Kreisrichter unter Oberleitung des Kreisgerichtsdirektors verwaltet. In der ersten Zeit nach 1848 waren diese Kreisrichter meist aus den noch brauchbaren ehemaligen Patrimonialrichtern entnommen, die nur das sogenannte Referendareramen bestanden hatten, während von nun an auch zur Bekleidung dieser Stellen das Bestehen der großen Staatsprüfung verlangt wurde. Um den Gerichtseinsassen die Aufhebung der kleinen und kleinsten Patrimonialgerichte möglichst erträglich zu machen, hatte man selbst in den kleinsten Städtchen der Mark Kreisgerichtskommissionen eingerichtet, so daß kaum eine ohne jedes Gericht war. Eine durchgreifende Änderung trat dann infolge der Justizreorganisation seit dem 1. Oktober 1879 ein. Zunächst wurden die beiden Appellationsgerichte unter Aufhebung des Frankfurter zu einem verbunden, und der Gerichtsbezirk des Kammergerichts genau auf den Umfang der Provinz Brandenburg beschränkt, so daß die Gebiete von Sandau und Hoyerswerda ausschieden und den Bezirken von Naumburg und Breslau zugeteilt wurden. Unter das Kammergericht als Oberlandesgericht wurden neun Landgerichte gestellt, davon

[1]) Kammergericht Bd. 4, S. 203 ff.

[2]) Die Erneuerung des Namens Kammergericht erfolgte durch Erlaß vom 21. Mai 1850.

[3]) „Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins" Heft 29, S. 37.

[4]) Der Bezirk von Hoyerswerda war nach dem Erwerbe des nordwestlichen Sachsens zur Provinz Brandenburg geschlagen, dann aber zur Provinz Schlesien gelegt worden (1825). Diese Änderung der Provinzgrenzen war indes zunächst auf die Gerichtsgrenzen ohne Einfluß geblieben.

zwei mit dem Sitze in Berlin, die im wesentlichen dem bisherigen Stadtgerichte und Kreisgerichte zu Berlin entsprachen. Daneben erhielt der Regierungsbezirk Potsdam (Kurmark) drei Landgerichte zu Potsdam, Neu-Ruppin und Prenzlau, der Regierungsbezirk Frankfurt vier zu Cottbus, Guben, Frankfurt und Landsberg a. W. Diese Landgerichte, von den beiden Berlinern abgesehen, umfaßten in der Regel je drei der früheren Kreisgerichtsbezirke. An den Sitzen der bisherigen Kreisgerichte, der Kreisgerichtsdeputationen und einem Teile der Kommissionen wurden Amtsgerichte eingerichtet, während ein Teil der kleineren Städte aufhörte, Gerichtssitz zu sein. Man ging nämlich davon aus, ein Amtsgericht nur da zu errichten, wo unter Einschluß der Umgegend 10 000 Gerichtsinsassen vorhanden waren. Dies traf nun für dünnbevölkerte Gegenden, in denen zwei oder mehr ganz kleine Städte lagen, nicht überall zu. Andererseits machte das reißend schnelle Anwachsen Berlins und seiner nächsten Umgebung mit Groß- und Mittelstädten hier eine Änderung wünschenswert. Deshalb wurde nach langwierigen und zum Teil recht schwierigen Verhandlungen ein Wandel dahin geschaffen, daß aus den bisherigen beiden Berliner Landgerichten deren drei gebildet wurden, von denen das dritte seinen Sitz in Charlottenburg empfing; außerdem erhielten die größeren Berliner Vororte, soweit sie solche nicht bereits wie Charlottenburg und Rixdorf besaßen, Amtsgerichte, nämlich Schöneberg, Tempelhof, Groß-Lichterfelde im Bezirke des neuen Landgerichts II und Lichtenberg, Weißensee, Pankow und Wedding in dem des neuen Landgerichts III in Berlin; diese Änderung trat am 1. Juni 1906 in Kraft. Hiermit dürfte die Ausbildung der märkischen Gerichtsverfassung auf längere Zeit im wesentlichen abgeschlossen sein.

Es erübrigt noch, einen Blick auf die in der Mark geltenden Rechte zu werfen, soweit nicht das seit dem 1. Januar 1900 eingeführte Bürgerliche Gesetzbuch in Anwendung kommt.

Im Gebiete der Landgerichte I, II und III Berlin, Neu-Ruppin und Prenzlau, dem größten Teile des Landgerichts zu Potsdam und dem Teile des Landgerichts zu Frankfurt, der links der Oder gelegen, sowie in Frankfurt selbst gilt das kurmärkische Provinzialrecht vor dem Allgemeinen Landrechte. Im Reste des Frankfurter Bezirks, in dem des Landgerichts zu Landsberg, dem nordöstlichen Teile des Bezirks von Guben (Gebiet der Amtsgerichte von Crossen und Züllichau) und im Gebiete der Amtsgerichte von Cottbus und Peitz des Cottbuser Landgerichts tritt das neumärkische Provinzialrecht an die Stelle des kurmärkischen. Im verbleibenden Reste der Landgerichtsbezirke von Potsdam (Amtsgerichtsbezirken von Belzig, Jüterbog, Baruth und Dahme), Cottbus und Guben hat dagegen das Allgemeine Landrecht prinzipale Geltung, da diese Gebiete erst 1815 (vom Königreiche Sachsen) der Provinz Brandenburg angegliedert sind.[1])

---

[1]) Schwiebus gehört seit 1740 zu Preußen, aber erst seit 1815 zur Provinz Brandenburg, während es vorher zum Herzogtum Glogau gerechnet wurde. In den ehemals sächsischen Gebietsteilen sind durch Patent vom 15. November 1816 die allgemeinen sächsischen Landesgesetze mit dem 1. März 1817 aufgehoben und durch das Allgemeine Landrecht ersetzt worden, dagegen sind die Provinzialgesetze und Ortsgewohnheiten im wesentlichen aufrecht erhalten geblieben. Nun ist aber

Die ganze Fülle der kleineren Ortsobservanzen und Lokalgesetze hat bisher eine befriedigende Zusammenfassung nicht gefunden, auch ist hier oft Umfang und Inhalt im einzelnen sehr bestritten und nicht immer gleichmäßig ausgelegt worden.

In Berlin gilt das vielumstrittene Recht der Stadt auf erblose Verlassenschaften, also im Bezirke des Landgerichts I mit Ausnahme der Ostecke und der Westecke dieses Gerichts, die beide politisch nicht zur Stadt gehören; dagegen in den zur Stadt gehörenden Teilen der Landgerichte Berlin II und III. In demjenigen Teile der Stadt, der durch die alte Stadtmauer des 18. Jahrhunderts begrenzt war, also im Hauptteile des Landgerichts I gelten ferner die reiche Besonderheiten auf dem Boden des Nachbarrechts bietenden „Berliner Bauobservanzen". Auch das Mietsrecht in Berlin weist Besonderheiten auf, die allerdings durchaus auf dem Gebiete des Gewohnheitsrechts liegen, während das sogenannte Berliner Testament nur eine Bezeichnung für das in Berlin übliche wechselseitige Testament von Ehegatten ist, in dem jeder den überlebenden Ehegatten zum Vorerben und die Kinder nur zu Nacherben einsetzt.

Im übrigen kann auf eine Darstellung der Einzelheiten hier um so mehr Abstand genommen werden, als sie doch niemals irgendeinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben könnte. Durch die seit 1848[1]) angebahnte Allodifikation der Lehne sind die lehnsrechtlichen Besonderheiten, wie sie sich hier und dort auf märkischem Boden entwickelt, beseitigt, und durch Artikel 200 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ist die Sonderstellung der märkischen Ehegatten in bezug auf Güterstand, Beerbung und Rechtsstellung der Ehefrau dem Absterben geweiht, da sie nur auf Ehen in Anwendung kommen, die vor dem 1. Januar 1900 geschlossen sind. So schwindet das speziell märkische Recht immer mehr zusammen, um in nicht zu langer Zeit völlig der Geschichte anzugehören; auf dem Gebiete des Kirchenrechts wird es indes am zähesten sich lebenskräftig erweisen.

---

in den einzelnen ehemals kursächsischen Gebieten der Provinz (Herzogtum Sachsen — Niederlausitz) das Provinzialrecht ganz unentwickelt geblieben, so daß es sich entweder um Lokalrechte oder allgemeines sächsisches Recht handelt, an dessen Stelle eben das Landrecht getreten ist. Auf dem Gebiete des Kirchenrechts gilt daher — vom Ortsgebrauch abgesehen — das Landrecht, wie dies das Obertribunal in Präjudiz 2500 angenommen hat. Auf dem Gebiete des Kirchenrechts bestehen daher die größten Unterschiede zwischen den älteren und den neueren Gebieten der Provinz.

[1]) Gesetz betr. die Erleichterung gewisser Dispositionen über kurmärkische Lehnen vom 15. Mai 1852. Hier wird unter Kurmark das aus Altmark, Prignitz, Mittel Uckermark und den Kreisen Beeskow-Storckow bestehende Gebiet bezeichnet. Nach Art. 40 und 41 der Preuß. Verfassung sollten Lehne und Fideikommisse aufgehoben werden, was indes durch Gesetz vom 5. Juni 1850 abgeändert wurde. Das Gesetz betr. die Auflösung des Lehnsverbandes der nach dem Lehnrecht der Kurmark, Altmark und Neumark zu beurteilenden Lehne ward unter dem 23. Juli 1875 erlassen. Die Aufhebung der übrigen Lehne in der Provinz Brandenburg (d. h. dem Zuwachse seit 1815) erfolgte durch Gesetz vom 28 März 1877. Von der nachgelassenen Wahl, die Lehne in freies Eigentum oder zu beständigen Familienfideikommissen umzuwandeln, ist vorwiegend nach letzterer Möglichkeit Gebrauch gemacht worden. Seitdem bestehen in der Provinz unter der Oberaufsicht des Kammergerichts derartige Fideikommisse, bei denen eine Stiftungsurkunde die Rechte des Nutznießers und die Sukzession regelt. Märkische Sonderart ist dabei kaum noch nachzuweisen; die Sukzession ist regelmäßig die nach der Primogenitur.